

## Vorwort

*Im Rahmen des bundesweiten Projektes „Lebensqualität Bauernhof“ konnte in Zusammenarbeit mit den Juristen und Juristinnen der Landwirtschaftskammern diese sehr wichtige und wertvolle Bildungsbroschüre erstellt werden.*

*Wir alle wissen, dass Trennungen, Scheidungen, Beziehungsprobleme mit negativen Auswirkungen für die Familien auch vor dem Bauernhof nicht haltmachen. Viele dieser Probleme hat man lange nicht wahrhaben wollen, beziehungsweise wurden sie nicht offen angesprochen.*

*Im Rahmen des Bildungs- und Beratungsangebotes „Lebensqualität Bauernhof“ gibt es viele Bäuerinnen und Bauern, Jungbäuerinnen und Jungbauern, die das Sorgentelefon beziehungsweise auch persönliche Beratungsgespräche in Anspruch nehmen, um kompetente Hilfe zur Lösung verschiedener Probleme zu bekommen. Dieser Beratungsbedarf hat sehr zugenommen. Auch die im Rahmen der LFI-Bildungsprojekte „Lebensqualität Bauernhof“ angebotenen Kurse und Seminare finden immer größeren Zuspruch.*

*Diese auf spezifische Rechtsfragen ausgerichtete Bildungsbroschüre soll einerseits die Rechtsberatung und die psychosoziale Betreuung unterstützen, aber auch im Rahmen des umfangreichen LFI-Bildungsangebotes zum Einsatz kommen. Alles in allem ist diese Broschüre ein wertvoller Ratgeber für Personen, die vor kritischen Wendepunkten in ihrem Leben stehen.*

*Es ist wichtig, kritische Situationen sehr früh zu erkennen und nach Lösungen zu suchen, die dem Wohl der ganzen bäuerlichen Familie und des landwirtschaftlichen Betriebes dienen können.*

*Ich darf mich bei allen Autoren und auch bei der Illustratorin Maria Mitterwallner bedanken, die sehr schwierige Themen gut aufbereitet und anschaulich dargestellt haben.*

*Viel Erfolg in der Umsetzung!*



**Min.-Rätin Dr. Gertraud Pichler**

Lebensministerium

Juni 2009

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Neue Wege gehen .....</b>	<b>6</b>
1.1	Beziehungen am Wendepunkt .....	6
1.2	Scheidungsphasen .....	8
1.2.1	Vorscheidungsphase .....	8
1.2.2	Entscheidungsfindung .....	9
1.2.3	Scheidung .....	9
1.2.3.1	Finden einer gemeinsamen Lösung .....	9
1.2.3.2	Regelungen für das Wohl der Kinder .....	10
1.2.4	Nachscheidungsphase: Trauerphase .....	10
1.3	Unterstützung durch Dritte .....	10
1.3.1	Beratung .....	10
1.3.2	Mediation .....	11
1.3.3	Familienmediation bei Trennung und Scheidung .....	11
1.3.4	Besonderheiten bei Trennungen in bäuerlichen Familien .....	12
1.3.5	Beratungseinrichtungen .....	12
<b>2</b>	<b>Familienrecht allgemein .....</b>	<b>13</b>
2.1	Wirkungen der Eheschließung .....	13
2.2	Das Mitarbeiten beim Ehepartner .....	13
2.3	Kinder .....	13
2.4	Verträge während aufrechter Ehe .....	14
<b>3</b>	<b>Ehe und Vermögen .....</b>	<b>15</b>
3.1	Unterhalt der Ehegatten während aufrechter Ehe .....	15
3.2	Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung .....	15
3.3	Die vertragliche Vermögensgestaltung mittels Ehepakten .....	15
3.4	Scheidungsklauseln im Rahmen der bäuerlichen Hofübergabe .....	15
<b>4</b>	<b>Gewalt in der Familie .....</b>	<b>16</b>
4.1	Wegweiserecht .....	16
4.2	Stalking .....	16
<b>5</b>	<b>Scheidungsgründe .....</b>	<b>17</b>
5.1	Scheidung wegen Verschuldens .....	17
5.2	Scheidung aus anderen Gründen .....	18
5.3	Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft .....	18
5.4	Einvernehmliche Scheidung .....	18
<b>6</b>	<b>Scheidungsverfahren .....</b>	<b>20</b>
6.1	Zuständigkeit .....	20
6.2	Einvernehmliche Scheidung .....	20
6.2.1	Voraussetzungen .....	20
6.2.2	Scheidungsantrag .....	20
6.2.3	Anwaltliche Vertretung .....	20
6.2.4	Verfahrensablauf .....	20
6.2.5	Scheidungsbeschluss .....	21
6.2.6	Rechtsmittel .....	21
6.2.7	Kosten .....	21

6.3	Streitiges Scheidungsverfahren .....	21
6.3.1	Voraussetzungen .....	21
6.3.2	Scheidungsklage .....	22
6.3.3	Anwaltliche Vertretung .....	22
6.3.4	Verfahrensablauf .....	22
6.3.5	Abwehrmöglichkeiten des Beklagten .....	22
6.3.5.1	Verschuldensscheidung .....	23
6.3.5.2	Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft .....	23
6.3.6	Scheidungsurteil .....	23
6.3.7	Rechtsmittel .....	23
6.3.8	Kosten .....	24
6.3.9	Kostentragung .....	24
6.3.10	Verfahrenshilfe .....	24
<b>7</b>	<b>Vermögensaufteilung .....</b>	<b>25</b>
7.1	Allgemeines .....	25
7.2	Gegenstand der Aufteilung .....	25
7.2.1	Eheliches Gebrauchsvermögen .....	25
7.2.2	Ehewohnung .....	25
7.2.3	Hausrat .....	25
7.2.4	Eheliche Ersparnisse .....	26
7.2.5	Schulden .....	26
7.2.6	Ausnahmen .....	26
7.3	Aufteilungsgrundsätze .....	27
7.3.1	Allgemeines .....	27
7.3.2	Gerichtliche Anordnungen .....	27
<b>8</b>	<b>Die Sonderstellung des landwirtschaftlichen Betriebs .....</b>	<b>29</b>
8.1	Allgemeine Ausnahme .....	29
8.2	Ehewohnung .....	29
8.3	Ansprüche aus gemeinsamer Betriebsführung .....	30
8.3.1	Mitwirkung beim Erwerb .....	30
8.3.2	Erwerbsgesellschaft .....	31
<b>9</b>	<b>Unterhalt .....</b>	<b>31</b>
9.1	Unterhalt des Ehegatten .....	31
9.1.1	Voraussetzungen und Höhe des Unterhalts .....	32
9.1.1.1	Verschuldensscheidung mit Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens eines Gatten .....	32
9.1.1.2	Verschuldungsscheidung mit Ausspruch des beiderseitigen Verschuldens .....	32
9.1.1.3	Zerrüttungsscheidung mit Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens eines Gatten (Scheidung wegen drei- bzw. sechsjähriger „verschuldeter“ Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) .....	32
9.1.1.4	Zerrüttungsscheidung ohne Verschuldensausspruch (Scheidung wegen drei- bzw. sechsjähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) .....	32
9.1.2	Der „verschuldensunabhängige Unterhalt“ .....	32
9.1.3	Erlöschen des Unterhalts .....	33
9.1.4	Erhöhung oder Verminderung des Unterhalts .....	33
9.2	Unterhalt der Kinder in aufrechter Ehe .....	33
9.3	Unterhalt der Kinder nach Scheidung .....	34
9.3.1	Regelbedarf .....	34
9.3.2	Prozentsätze .....	34

9.3.3	Berechnung des „Nettoeinkommens“ .....	34
9.3.4	Abzüge für weitere Sorgepflichten .....	35
9.3.5	Selbsterhaltungsfähigkeit .....	35
9.3.6	Sonderbedarf .....	35
9.3.7	Anspannungstheorie .....	35
9.3.8	„Playboygrenze“ .....	35
9.3.9	Vorschuss durch den Staat .....	35
<b>10</b>	<b>Obsorge .....</b>	<b>36</b>
10.1	Grundsatz der gemeinsamen Obsorge .....	36
10.1.1	Unterhalt bei gemeinsamer Obsorge .....	37
10.2	Alleinige Obsorge/Besuchsrecht .....	37
10.3	Mitwirkungsrechte des Kindes .....	37
<b>11</b>	<b>Weitere Scheidungsfolgen .....</b>	<b>38</b>
11.1	Steuerrechtliche Folgen .....	38
11.1.1	Unterhaltsabsetzbetrag .....	38
11.1.2	Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag .....	38
11.1.3	Der neue Kinderfreibetrag .....	40
11.1.4	Außergewöhnliche Belastungen .....	40
11.1.5	Schenkungen im Zusammenhang mit einer Scheidung .....	40
11.1.6	Grunderwerb im Zusammenhang mit einer Scheidung .....	41
11.1.7	Spekulationsgeschäfte .....	42
11.1.8	Bausparen .....	43
11.1.9	Umsatzsteuerrechtliche Folgen .....	43
11.2	Sozialversicherungsrechtliche Folgen .....	44
11.2.1	Krankenversicherung .....	44
11.2.2	Pensionsversicherung (Witwen-, Witwerpension) .....	44
11.3	Sonstige Folgen (INVEKOS, ÖPUL, AZ, Einheitliche Betriebsprämie) .....	45
11.3.1	INVEKOS – Bewirtschafterwechsel .....	45
11.3.2	ÖPUL .....	45
11.3.3	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) .....	45
11.3.4	Einheitliche Betriebsprämie .....	46
11.3.5	Mutterkuhquote .....	46
11.3.6	Milchquote .....	46
11.3.7	Investitionsförderung und Niederlassungsprämie .....	47
11.3.7.1	Investitionszuschuss .....	47
11.3.7.2	Agrarinvestitionskredit (AIK) .....	47
11.3.7.3	Niederlassungsprämie .....	47
<b>12</b>	<b>Trennung ohne Scheidung .....</b>	<b>48</b>
12.1	Trennungsvereinbarung .....	48
12.2	Gesonderte Wohnungnahme .....	48
12.3	Wegweiserecht .....	48
<b>13</b>	<b>Literatur- und Linkliste .....</b>	<b>49</b>

# 1. Neue Wege gehen

## 1.1. Beziehungen am Wendepunkt

### Starker Wandel

Das Bild von Beziehung, Beziehungskultur, Ehe und Lebensgemeinschaft ist heute einem starken Wandel und gravierender Veränderung ausgesetzt.

Mit etwas Verzögerung ist diese Bewegung nun auch vermehrt in der bäuerlichen Familienstruktur erkennbar. Die über Generationen gepflegte und traditionelle Form des gemeinsamen Lebens ist ins Schwanken geraten.

Das Bild einer gelungenen bzw. glücklichen Partnerschaft wurde und wird in einem zunehmenden Ausmaß von den Medien geprägt. Sowohl von den Werbebotschaften, als auch von Film und Fernsehserien („Eine himmlische Familie“) wird ein Bild von Beziehungen gezeichnet, welches in weiten Bereichen der Realität und dem Lebensalltag nicht entspricht und doch mit seinen Botschaften eine Sehnsucht in Gang setzt, die auf Erfüllung hofft.

### Emanzipation

Sowohl der massive Wandel von tradierten Werten, der wirtschaftliche Umbruch und die damit verbundene Unsicherheit in der Landwirtschaft als auch die sogenannte Emanzipation der Frau, die veränderte Arbeits- und Wohnsituation, die Geburtenregelung bzw. geringere Geburtenrate, die längere Lebenserwartung usw. rütteln an den Grundfesten der traditionellen Form des Zusammenlebens, der Ehe.

Die zunehmende Veränderung der Geschlechterrollen – für Frauen ist sowohl die Arbeits- als auch die Bildungswelt erschlossen und damit auch eine autonome Lebensführung möglich, Männer können sich nur mehr bedingt an dem traditionellen Bild des Vaters bzw. Versorgers orientieren – schafft Unsicherheit.

### Ständiger Rollenwechsel

Der meist lange Arbeitstag, der Alltag macht das tägliche Miteinander nicht einfach. Auf Bauernhöfen, wo Familie und Arbeitsplatz nahtlos ineinander greifen, ist die Gestaltung des Beziehungsalltags eine besondere Herausforderung. Ein ständiger Wechsel der gelebten und geforderten Rollen – (Schwieger-)Sohn/(Schwieger-)Tochter // Ehemann/Ehefrau // Vater/Mutter // ChefIn/ArbeitnehmerIn usw. – birgt ein hohes Konfliktpotenzial. In vielen Fällen schrecken solche unklaren Beziehungen zwischen den Generationen Frauen ab, auf einen Hof zu ziehen und dort zu leben.

### Einheirat

Wenn sich nun ein Paar entschließt ein Miteinander zu beginnen, gibt es gerade im bäuerlichen Kontext einige Besonderheiten:

Unabhängig davon, ob eine Frau oder ein Mann auf einen Bauernhof „einheiratet“, findet die-/derjenige ein bereits mehr oder weniger gut funktionierendes Familiensystem vor. Allein dieses Dazukommen zwingt zu Veränderungen, die Unsicherheit und Ängste aller Beteiligten auslösen können, die meist nicht artikuliert werden. Die Herausforderung an das Paar besteht darin, ein eigenes, neues Familiensystem zu gründen, welches nur gelingen kann, wenn eine fundierte Ablöse zum Herkunftssystem vorangegangen ist. Gerade diese Ablöse gestaltet sich für erwachsene Kinder nicht einfach und auf Bauernhöfen, durch die gegebene Nähe und das gemeinsame Arbeitsfeld, noch um einiges schwieriger.

Dazu findet sich im 1. Buch Mose (Genesis), Kapitel 2, Vers 24 ein aussagekräftiges Zitat: „Darum verlässt ein Mann seine Eltern und verbindet sich eng mit seiner Frau, dass die beiden eins sind mit Leib und Seele.“

### Abgrenzung nötig

Die neue Familie braucht einen guten und geschützten Platz, um die Liebe gedeihen zu lassen, d. h. Beziehung braucht Raum, Sicherheit und Pflege. Gelingt dies nicht im erforderlichen Ausmaß, beginnt oftmals im Wunsch dazuzugehören eine ungesunde Form der

Anpassung an das herkömmliche System, bis hin zur Selbstaufgabe oder, als Gegenreaktion, eine Abwertung der Familie der Partnerin/des Partners.

In der Regel unterscheiden sich die Stammfamilien der Partner sehr entschieden, was sich in vielerlei Hinsicht offenbart: In Werteinstellungen, Ritualen, im zwischenmenschlichen Miteinander findet jede Familie ihren ganz individuellen Ausdruck. Im besten Fall, das heißt, wenn Beziehung gelingen soll, dann bringen beide Partner die guten und wertvollen Erfahrungen und Ressourcen aus ihren jeweiligen Familien mit und verbinden diese zu einem neuen und eigenen Ganzen.



Beginnt dann bei Konflikten ein gegenseitiges Werten der jeweiligen Familien („was ist besser, gelungener, richtiger, erfolgreicher“), bezieht meist jeder zu seiner Herkunft Stellung und das Vertraute wird gutgeheißen, das Fremde abgewertet. Dabei wird ein wichtiger Aspekt übersehen: Wenn ich das Familiensystem meines Partners – die Eltern oder auch Geschwister – abwerte, dann verletze ich damit meinen Partner, denn in dieser Familie ist er großgeworden und seine Herkunft ist wesentlicher Bestandteil seines Werdens. Natürlich gibt es kaum Familien, in denen alles gut gelaufen und geglückt ist, jedoch steht es einem „Familienfremden“ nicht zu, darüber zu urteilen. Viele Generationskonflikte lassen sich auf diesen Mechanismus zurückführen. Generell gilt es, die Einmischung in ein mir fremdes System zu unterlassen, das ließe viele Konflikte und Streitereien vermeiden. Mehrere Generationen brauchen zum guten, nährenden Miteinander vor allem Wertschätzung, Achtung voreinander, klare Regeln, Grenzen und Abmachungen.

### Generationskonflikt

Beziehungskultur ist untrennbar mit der Kommunikation verbunden. Sich mitzuteilen, sich dem Gegenüber zu zeigen, in Bezug zueinander sein, ist ohne Sprache undenkbar. Gefühle und Empfindungen, Wünsche und Bedürfnisse kann der Partner nur erfahren, wenn sie mitgeteilt und in Worten ausformuliert werden. Gleichzeitig birgt dieses Mitteilen und Sichzeigen auch die Gefahr des Nichtverstandenwerdens oder des Verletztwerdens und nichts ist so verfänglich und schwierig wie die Sprache. Im Miteinander der Lebensgemeinschaft ist dieser Form des Austausches große Beachtung zu schenken. Sprachlosigkeit birgt die Gefahr der Entfremdung in sich.

### Kommunikation

Gut und konstruktiv reden, aber auch streiten, will gelernt sein und ist der Weg, das Gegenüber besser kennen zu lernen und neue Lösungswege zu suchen. Alles unter den Teppich zu kehren, also ständige Konfliktvermeidung, ist gute Voraussetzungen für den Beziehungstod.

**Gründe des Scheiterns**

Woran eine Beziehung scheitert? Die Ursachen sind mehrere und vielfältig: Natürlich ist die Freude an gemeinsamen Kindern überwiegend, aber gleichzeitig ist es eine große Herausforderung an die Partnerschaft. Erziehung und Begleitung eines oder mehrerer Kinder und später die Ablöse bergen einige Beziehungshürden in sich. Suchterkrankungen wie Alkoholismus, Untreue eines Partners, ständige Arbeitsüberlastung, existenzielle Ängste, der Verlust eines nahestehenden Menschen, die Pflege eines Angehörigen, die in manchen Fällen auch psychische Erkrankung eines Partners, welche nicht erkannt bzw. nicht fachärztlich behandelt wird, sind einige Faktoren, die eine Beziehung stark belasten können. Ein über längere Zeit erhöhter Stresspegel und die dadurch spürbare Gereiztheit, gefährden jede Beziehung. Liebevoller und achtsamer Begegnung braucht Raum und Zeit, gemeinsame Unternehmungen, außerhalb des Alltäglichen, Auszeiten vom ewig Gleichen. Als Paar ist es wichtig sich diese Freiräume, abseits von der Arbeit und auch manchmal von den Kindern, zu nehmen.

„Bis dass der Tod euch scheidet!“ – Es gibt auch den Beziehungstod – dann nämlich, wenn die tragfähige Basis weggebrochen ist. Ständige Abwertung, Verachtung, Abwehr und Mauern belasten ein weiteres Miteinander so sehr, dass sowohl die Seele als auch der Körper zu leiden beginnen.

**1.2. Scheidungsphasen****Drei Phasen**

„Wie konnte es nur so weit kommen?“ Fassungslos schüttelt Hr. M. seinen Kopf. Eine Frage, die sich aufdrängt und die meist unbeantwortet bleibt. Jede Trennung hat eine ganz eigene Entwicklung. Dennoch lässt sich eine Scheidung in drei Phasen unterteilen:

- die Vorscheidungsphase
- die Scheidung
- die Nachscheidungsphase

**1.2.1. Vorscheidungsphase****Beginn**

Wann es begann, lässt sich meist schwer sagen. Kontinuierlich verschlechterte sich die Beziehung. Die Gründe dafür sind vielfältig (siehe Kapitel 5.) In vielen Fällen ist die Ehe über einen langen Zeitraum hinweg unbefriedigend, in anderen kommt ihr Ende plötzlich und schnell. Dementsprechend kann diese Phase von einigen Wochen bis zu mehreren Jahren dauern.



Zumeist verschlechtert sich die Ehebeziehung allmählich. Viele einzelne, an sich unbedeutende Handlungen verringern in Summe die positiven Gefühle (wie Liebe, Vertrauen, Achtung). Es beginnt ein negativer Kreislauf mit Vorwürfen, Schweigen, Nicht-mehr-ausreden-Können. Die Ehe wird zunehmend in einem schlechten Licht gesehen, es beginnt ein Prozess, bei dem sich die Wahrnehmung auf die negativen Seiten der Beziehung konzentriert und immer weniger von dem übrig bleibt, was einst zusammengeführt hat.

Die Verschlechterung der Ehe kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen. In einigen Ehen nimmt die Zahl der Konflikte zu, andere Paare hingegen vermeiden Auseinandersetzungen und gehen sich immer mehr aus dem Weg.

Zu einer abrupten und plötzlichen Verschlechterung der Ehebeziehung kann es kommen, wenn z. B. ein außereheliches Verhältnis entdeckt oder offenbart wurde. Gelingt eine Versöhnung nicht, kann eine Ehe schnell daran zerbrechen. Auch Krisen, hervorgerufen z. B. durch Arbeitslosigkeit, die Geburt eines behinderten Kindes, das Auftreten einer chronischen Krankheit, permanente Einmischung von Verwandten, können eine Ehe schwer belasten.

In der Regel hat die Verschlechterung der Paarbeziehung negative Folgen für das Wohlbefinden und die seelische Gesundheit. Schlechte Beziehungen können krank machen.

Diese Zeiten bereiten den Kindern Leid; es ist nahezu unmöglich, lang andauernde Partnerprobleme nur auf die Angelegenheiten der Ehepartner zu beschränken. Besonders schwierig wird es für Kinder, wenn sie in die Auseinandersetzung der Eltern hineingezogen werden („für einen Elternteil Partei ergreifen müssen“). Die Unzufriedenheit mit der Ehebeziehung, die Familienkonflikte oder aber auch das problematische Verhalten ihrer Kinder lässt viele Ehepaare in dieser Phase nach Hilfe suchen (Ehe- oder Familienberatung, Psychotherapeuten, Lebensberater, Priester ...). Zumeist erleben sie deren Beratung als hilfreich und sinnvoll, auch wenn das eigentliche Anliegen – die Rettung der Ehe – nicht immer gelingt, da es bereits fünf nach zwölf war.

**Leid für die Kinder**

### 1.2.2. Entscheidungsfindung

Mit den ersten ernsthaften Gedanken an eine Trennung beginnt die Phase der Entscheidungsfindung. „Hat meine Ehe noch Bestand? Darf man sich eigentlich scheiden lassen?“ Solche und ähnliche Gedanken sind bezeichnend für diese inneren Konflikte. Da es sich um eine sehr schwerwiegende und weitreichende Entscheidung handelt, dauert es oft Jahre, bis die endgültige Entscheidung getroffen wird.

**Entscheidung**

### 1.2.3. Scheidung

#### 1.2.3.1. Finden einer gemeinsamen Lösung

Keine Beziehung lässt sich einfach lösen. Inmitten eines gefühlsmäßigen Chaos – zwischen Schuldgefühlen und Rachebedürfnissen, zwischen Ängsten und neuen Hoffnungen – müssen sachliche Entscheidungen getroffen werden, die Ihr weiteres Leben und das Ihrer Kinder und des Hofes bestimmen werden.

**Chaos der Gefühle**

Wenn Sie keinen Scherbenhaufen hinterlassen wollen, ist es notwendig, sich zu disziplinieren. Nicht nur, um keine übereilten Entscheidungen zu treffen, sondern auch um sich nicht in Kleinkriege mit dem ehemaligen Partner zu verrennen und dadurch Kraft zu vergeuden. (Schreiben Sie Gesprächsergebnisse auf, das hilft bei der Sache zu bleiben und erspart ewige Diskussionen.)

Wichtig ist, sich über die Folgen einer Trennung – sei es emotional, sozial oder materiell – möglichst im Klaren zu sein. Das Bedürfnis, diese unerträgliche Situation möglichst schnell zu beenden, ist verständlich, jedoch kein guter Ratgeber.

(Spielen Sie in Ihrer Fantasie alle Alternativen so konkret und detailliert wie möglich durch, Sie werden dadurch erkennen, welche Informationen Ihnen noch fehlen bzw. mit welchen Reaktionen sie möglicherweise zu rechnen haben.)

#### **Rat von Fachleuten**

Suchen Sie Rat bei Fachleuten. An den Landwirtschaftskammern gibt es kostenlose Rechtsberatung, jede Familienberatung bietet an bestimmten Tagen juristische Beratung an – informieren Sie sich. Wenn Sie sich zuvor nicht um die finanziellen, sozialversicherungsrechtlichen etc. Angelegenheiten gekümmert haben, tun Sie es jetzt, spätestens nach der Trennung müssen Sie es tun. Je genauer Sie wissen, was Sie nach der Trennung erwartet, desto eher gelingt ein Neuanfang. Greifen Sie auf die Möglichkeit der Mediation (siehe Kapitel 1.3.2.) zurück.

#### **1.2.3.2. Regelungen für das Wohl der Kinder**

#### **Kinder sind kein Druckmittel**

Die Trennung ist zwar eine Entscheidung von Erwachsenen, die Kinder müssen aber die Entscheidung aushalten und mit der neuen Situation leben lernen. Das ist nicht leicht. Trotzdem kann eine Trennung auch im Sinne der Kinder sein. Studien zeigen, dass eine Scheidung für Kinder weniger belastend ist als der elterliche Dauerstreit. Erschwerend wird eine Trennung für Kinder, wenn sie als Druck- und Machtmittel verwendet werden. Hören Kinder nur Negatives über den anderen Elternteil, erleben sie auch einen Teil von sich als negativ. Wichtig ist der regelmäßige Kontakt zu beiden Elternteilen.

#### **1.2.4. Nachscheidungsphase: Trauerphase**

#### **Trauer zulassen**

Die Erwartung, nach der Scheidung sei alles gleich viel besser, entspricht selten der Realität. Gefühle des Schmerzes, der Angst, der Schuld oder der Reue sind die Begleiter der nächsten Zeit. Sowohl bei dem, der die Scheidung wollte, als auch bei dem, der verlassen wurde. Es ist eine Zeit des Trauerns um den Verlust eines gemeinsamen Traumes. Und diese Zeit zum Trauern sollte man sich auch zugestehen, um innerlich wieder frei zu werden. (Zumeist ist dieser Prozess nach ein bis zwei Jahren abgeschlossen und das Befinden wieder gut.)

Die aktuellen Lebensumstände wirken sich ebenfalls auf das psychische Wohlbefinden aus. Wie ist der eventuelle Wiedereinstieg in den Beruf gelungen? Wie ist die finanzielle Situation (ein Faktor, der sehr belastend sein kann)? Wie gestaltet sich die Besuchsregelung mit den Kindern? Wie konnte die Arbeit am Hof umorganisiert werden, damit der Weggang einer Person ausgeglichen wird?

Von großer Bedeutung für das Wohlbefinden Geschiedener ist das Sozialleben. Je mehr Unterstützung (emotional, praktisch oder materiell) sie erfahren, desto besser gelingt der Neustart.

### **1.3. Unterstützung durch Dritte**

#### **1.3.1. Beratung**

Beratung bietet einen geschützten Raum, in dem

- das Paar wieder ins Gespräch kommt
- dort weitergeredet wird, wo sonst nur noch Streit ist
- darauf geachtet wird, dass das wechselseitige Verletzen ein Ende nimmt
- durch genaues Nachfragen vieles besser verstanden werden kann.

#### **Unparteiischer Dritter**

In einer emotional aufgeheizten Situation ist die Anwesenheit eines unparteiischen Dritten eine Hilfe, auf die man nicht verzichten sollte. So wie man für seine Maschinen einen Fachmann zu Rate zieht, sollte man sich auch nicht scheuen, für sich selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen. Beratung erfordert allerdings aktive Mitarbeit, Freiwilligkeit und den drängenden Wunsch nach Veränderung. Nur wenn ich bereit bin mich selbst zu ändern wird sich auch der andere ändern.



Beratung hat in jeder der genannten Phasen einen Sinn, nur die Schwerpunkte sind anders: In der Vorsecheidungsphase dient Beratung dazu, die Qualität der Beziehung zu verbessern: „Wie möchte ich, dass mit mir umgegangen wird, damit ich mich wohl fühle in unserer Beziehung? Wie äußere ich Kritik ohne zu verletzen?“ Solche Fragen stehen dabei im Vordergrund.

In der Zeit der Entscheidungsfindung geht es um die Ambivalenz mit all den quälenden Gefühlen. Es gilt herauszufinden, ob die Beziehung noch eine tragfähige Basis hat. Beratung kann mithelfen Klarheit zu finden.

Beratung in der Scheidungsphase bietet Unterstützung bei der Strukturierung des Trennungsvorganges und die Möglichkeit, im Chaos der Gefühle immer wieder Halt bei sich selbst zu finden.

Beratung in der Nachscheidungsphase ist Begleitung beim Trauern um die gescheiterte Beziehung. Sie bietet die Möglichkeit, sich mit den eigenen Anteilen und destruktiven Mustern auseinanderzusetzen, damit es nicht zu einer Wiederholung der Negativspirale in der nächsten Beziehung kommt.

Die Entwicklung einer positiven Lebensperspektive ist ebenfalls Teil von Beratung.

### 1.3.2. Mediation

Eine spezielle Hilfe stellt die Mediation dar: Sie bietet die Möglichkeit, konstruktive Lösungen selbst zu finden. Die Entscheidungen über die Folgen einer Scheidung werden nicht an den Richter oder die Rechtsanwälte delegiert, sondern das Paar selbst sucht unter Anleitung eines Mediators nach einer Lösung, mit der beide leben können.

### 1.3.3. Familienmediation bei Trennung und Scheidung

Familienmediation ist weder Beratung noch Therapie und auch keine juristische Sitzung. Vielmehr handelt es sich im Grunde um die Leitung einer Reihe von Verhandlungen durch einen neutralen, unparteiischen Dritten.

Die Mediation beginnt in der Regel mit einer Orientierungssitzung: Der Mediator erklärt zunächst den Vermittlungsprozess und seine eigene Rolle. Dabei betonte er, dass es hier um eine sachliche Problemlösung und konstruktive Aufgabenbewältigung geht. Das Gespräch wird von Anfang an klar strukturiert und unterliegt wichtigen Regeln: Die Klienten sollten offen und direkt miteinander kommunizieren, sich nicht anklagen und nach Fairness trachten. Außerdem betont er, dass die Gesprächsinhalte vertraulich sind und dass er Gespräche nur mit beiden ehemaligen Partnern führen wird. Anschließend werden die Erwartung und Wünsche der Klienten erfragt. Er ermittelt, ob bereits Vereinbarungen getroffen wurden

**Struktur statt Chaos**

**Hilfe zur Selbsthilfe**

**Fairness und  
Vertraulichkeit**

bzw. in welchen Bereichen (Vermögensaufteilung, Versorgungsausgleich, Unterhaltfragen ...) diese notwendig sind.

Der Mediator lässt zunächst die Angelegenheiten, die zu regeln sind, benennen und beginnt zumeist mit einem, bei dem eine Einigung leicht zu erreichen ist. Der jeweilige Regelungspunkt wird genau definiert. Dann werden alle relevanten Informationen gesammelt und strukturiert. Der Mediator bittet jeden Klienten, seine Haltung gegenüber dem Regelungspunkt genau zu beschreiben und überprüft, ob diese von der jeweils anderen Seite verstanden wurde. Auf diese Weise lernt jeder, die Position, die Gefühle und Wünsche des anderen kennen und verstehen. Der Vermittler bittet dann um Lösungsvorschläge, lässt diese genau erklären, fragt nach der Meinung der anderen Seite zu dem jeweiligen Vorschlag, lässt Gegenvorschläge machen oder nennt selbst Alternativen. Wenn die verschiedenen Möglichkeiten bekannt sind und überdacht wurden, kann in einer Abfolge von Angebot und Gegenangebot eine Verhandlungslösung erreicht werden. Ziel ist, eine faire, für beide Seiten lebbare Lösung zu finden. Beide sollen zu dieser Lösung stehen, keiner sollte sich benachteiligt fühlen.

**Lösungsvorschläge**  
**Gegenvorschläge**  
**Alternativen**

**Kostengünstig**

Eine Mediation in Anspruch zu nehmen ist übrigens deutlich kostengünstiger als die Auseinandersetzung zweier Anwälte. In familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen wird die Co-Mediation aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds gefördert. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gemeinsamen Einkommen der Klienten und der Anzahl der sorgspflichtigen Kinder.

**Arbeitsplatz**  
**Lebensraum**  
**Vermögen**

**1.3.4. Besonderheiten bei Trennungen in bäuerlichen Familien:**

Der Bauernhof ist gleichzeitig der Arbeitsplatz wie auch der Lebensraum für die Familie. Durch diese intensive Verwobenheit ergeben sich einige Punkte, die besonders beachtet werden müssen (siehe auch Kapitel 8.):

- Der Fortbestand der Hofes soll durch eine Trennung nicht gefährdet werden, es kann allerdings sein, dass einige strukturelle Veränderungen vorgenommen werden müssen (Änderung der Wirtschaftsform ...).
- Die Person, die weggeht, muss einen Ausgleich für ihre geleistete Arbeit und Investitionen erhalten.
- Da zwar Vermögen vorhanden ist, dies allerdings in gebundener Form (Grund, Haus, Maschinen ...), ist zu überlegen, wie der Ausgleich aussehen könnte (Baugrundstück, Wald ...).

**1.3.5. Beratungseinrichtungen (dazu siehe auch Kapitel 13)**

**Lebensqualität**  
**Bauernhof**

Lebensqualität Bauernhof (eine Serviceeinrichtung speziell für bäuerliche Anliegen): Hier finden Sie Ansprechpartner, deren Anliegen es ist, Ihnen jene Hilfe zukommen zu lassen, die Ihnen weiterhilft.

**[www.Lebensqualitaet-bauernhof.at](http://www.Lebensqualitaet-bauernhof.at)**

Ansprechpartner

Wien: 0676/676810

Niederösterreich: 02742/259-6107

Burgenland: 02682/73600-301

Oberösterreich: 050/6902-1247

Salzburg: 0664/4105065

Kärnten: 0463/5850-1397 od. 04762/44120

Tirol: 059292/1180

Vorarlberg: 05552/62303-20

- Bäuerliches Sorgentelefon: täglich außer Sa./So.: von 8.30 bis 12.30 Uhr: 0810/676 810. Ein offenes Ohr für Ihre Sorgen. Unbürokratisch. Kompetent. Verschwiegen.
- Landwirtschaftskammer: Rechtsabteilung bzw. Sprechstunden in den Bezirken
- Bezirksgerichte: Auskünfte an den Amtstagen über alle rechtlichen Fragen
- Mediation: Die Liste der Mediatoren, die eine geförderte Familienmediation anbieten sowie die aktuellen Tarife sind einsehbar unter: **www.bmwjf.gv.at**
- Rechtsanwaltskammern: Rechtsinformationen im Rahmen der unentgeltlichen ersten anwaltlichen Auskunft
- Frauenberatungsstellen
- Frauenhäuser (falls Gewalt vorkommt und zum Schutze des eigenen Wohles und das der Kinder der Hof verlassen werden muss)
- Notariatskammern: Auskünfte über Verträge und Verlassenschaften  
Kinder:
- Familienberatungsstellen des Landes und der Caritas: rechtliche und psychologische Auskünfte
- Rainbows für Kinder in stürmischen Zeiten  
Theodor-Körner- Str. 182/1  
8010 Graz  
0316/688670

**Bäuerliches  
Sorgentelefon**

office@rainbows.at, www.rainbows.at – Hier erhalten Sie Auskunft, wo in Ihrer Nähe eine Rainbowsgruppe ist.

- Jugendämter: Auskünfte über Erziehungsprobleme und Unterhaltsfragen

## 2. Familienrecht allgemein

### 2.1. Wirkungen der Eheschließung

Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

Sie sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge einvernehmlich gestalten, wobei Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge zu nehmen ist.

**Eheliche Pflichten**

### 2.2. Das Mitarbeiten beim Ehepartner

Am Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anders vereinbart ist. Dies trifft in der Regel auf Kleinbetriebe in der Landwirtschaft zu. Akzeptiert aber der Betriebsführer für lange Zeit unbeanstandet, dass die Partnerin/der Partner nicht mitarbeitet, so gilt dies rechtlich als stillschweigend vereinbart. Im landwirtschaftlichen Bereich ist zu bedenken, dass viele Betriebe zwar nur einer Person (dem Alleineigentümer) gehören, die Bewirtschaftung aber gemeinsam mit dem Ehepartner erfolgt. Werden in einem solchen Fall auch die betrieblichen Entscheidungen gemeinsam getroffen, so könnte eine stillschweigend vereinbarte Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorliegen. Dies hätte zur Folge, dass der nicht am Besitz mitangeschriebene Ehepartner unter Umständen als Gesellschafter Ansprüche erheben könnte (siehe Kapitel 8.3.).

**Pflicht zur Mitarbeit**

**Stille Gesellschaft**

### 2.3. Kinder

Die Eltern haben ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Hierbei sollten sie einvernehmlich vorgehen. Kann ein Elternteil

**Obsorgepflicht**



seinen Pflichten nicht nachkommen, so obliegt die Obsorge dem anderen Elternteil. Bei Verhinderung beider Eltern sind die Großeltern zur Obsorge berufen. Darüber entscheidet das Bezirksgericht.

#### Entzug der Obsorge

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes (z. B. durch Drogenkonsum), so kann das Gericht die Obsorge ganz oder teilweise entziehen. Im Einzelfall darf das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (z. B. Zustimmung zu einer lebensrettenden Bluttransfusion oder Operation, obwohl die Eltern dies aus religiösen Gründen ablehnen).

Nach der Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, wenn sie nichts anderes vereinbaren (siehe Kapitel 10.1.).

#### Unterhalt

Die Eltern haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Bedarf ihres Kindes – gemessen an den eigenen Lebensverhältnissen – gedeckt ist (sog. Unterhalt). Hierbei sind die Fähigkeiten und Neigungen des Kindes zu berücksichtigen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet für gewöhnlich dadurch seinen Beitrag. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen (siehe Kapitel 9.2.).

#### 2.4. Verträge während aufrechter Ehe

#### Vertrauensschutz

Da zwischen Eheleuten in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, sind gewisse Verträge zum Schutz der Vertragspartner nur dann gültig, wenn sie von einem Notar geschrieben werden (sogenannte notariatspflichtige Verträge). Hierzu gehören:

- Ehepakte (siehe Kapitel 2.3.);
- zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekennnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden;
- Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden.

## 3. Ehe und Vermögen

### 3.1. Unterhalt der Ehegatten während aufrechter Ehe

Die Ehegatten haben nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn beide Ehegatten ein Einkommen besitzen, gebührt dem weniger Verdienenden 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens und abzüglich 4 % pro unterhaltsberechtigtem Kind (Neugeborene 2 %).

**Unterhalt  
33 bzw. 40 %**

Der Unterhalt der Ehefrau, die den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte besitzt, beträgt höchstens 33 % des Nettoeinkommens des Ehegatten. Auch in diesem Fall werden 4 % pro weiterem Unterhaltsberechtigten abgezogen.

Während der Ehe ist der Unterhalt größtenteils in natura (Nahrung, Beistellung einer Wohnung etc.) zu leisten, teils aber auch in Geld (z. B. für Kleidung, Zeitschriften, Kino- und Kaffeehausbesuche). Diese Geldleistung wird öfters auch als Taschengeld des Ehepartners bezeichnet und bewegt sich – je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel – bei etwa 5 % des Nettoeinkommens des Partners.

**Taschengeld**

Das Wirtschaftsgeld hingegen sind jene finanziellen Mittel, die die haushaltsführende Person auch für den Unterhaltspflichtigen und die im Haushalt lebenden Kinder zu verwenden hat. Dieses Wirtschaftsgeld kann nicht eingeklagt werden.

**Wirtschaftsgeld**

### 3.2. Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung

In Österreich herrscht von Gesetzes wegen Gütertrennung zwischen den Ehepartnern. Jeder Ehegatte bleibt nach der Eheschließung Eigentümer der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte (Grundbesitz, landwirtschaftlicher Betrieb, Geld, Schmuck). Auch alles, was ein Ehepartner in der Ehe allein verdient, geschenkt erhält oder gewinnt, gehört ihm allein. Jeder Ehepartner verwaltet weiterhin sein Vermögen selbst und haftet allein für seine Schulden – es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (etwa durch die Übernahme einer Bürgschaft). Nur die gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte gehören beiden zusammen.

**Mein Gut =  
mein Gut**

### 3.3. Die vertragliche Vermögensgestaltung mittels Ehepakten

Eheleute, die mit der gesetzlich vorgesehenen Gütertrennung nicht einverstanden sind, können eine Gütergemeinschaft („Mein Gut = dein Gut“) vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nur zwischen Ehegatten möglich und nur gültig, wenn sie von einem Notar geschrieben wird. Die Gütergemeinschaft hat zur Folge, dass das betreffende Vermögen beider Ehegatten ihnen nur mehr gemeinschaftlich zusteht. Wird ein Ehegatte zum Schadenersatz verpflichtet, haftet der andere ebenfalls bis zum Existenzminimum. Aufgrund dieses Risikos ist die Gütergemeinschaft heutzutage nicht mehr üblich.

**Mein Gut =  
dein Gut**

### 3.4. Scheidungsklauseln im Rahmen der bürgerlichen Hofübergabe

Wenn die Übergabe des Hofes an das eigene Kind und das Schwiegerkind gemeinsam erfolgt, im Falle der Scheidung aber der Fortbestand des Betriebes gesichert bleiben soll, ist eine entsprechende vertragliche Regelung zu empfehlen. Deren konkreter Inhalt hängt davon ab, inwieweit das Schwiegerkind am Betrieb mitarbeitet und ob es Geld investiert. Nur so kann es eine – auch für das Schwiegerkind – faire Klausel sein.

**Vertragliche  
Regelungen nötig**

Wird die Ehe der Übernehmer aufgelöst, so könnte man vereinbaren, dass das Schwiegerkind seinen Anteil an das Hauskind überträgt. Als Gegenleistung erhält es z. B.

- seine (Arbeits-)Leistungen und sonstigen Aufwendungen für die Übergabeliegenschaft (hierfür sind genaue Aufzeichnungen nötig) oder
- einen einmaligen, im Vertrag festgesetzten Fixbetrag oder
- eine finanzielle Abgeltung der vom Schwiegerkind mitverursachten Wertvermehrung (Sachverständigengutachten erforderlich).

Mit einer derartigen Bedingung kann meist verhindert werden, dass im Falle einer Scheidung der Hof geteilt oder gar verkauft werden muss, weil eine Auszahlung nach dem Verkehrswert finanziell unmöglich wäre. Andererseits kann damit gesichert werden, dass dem Schwiegerkind seine erbrachten Leistungen ersetzt werden. Jedenfalls ist aber auf die Umstände des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen.

## 4. Gewalt in der Familie

### 4.1. Wegweiserecht

#### Abnahme der Schlüssel

Bei Gewalt in der Familie ist die Polizei ermächtigt, den potenziellen Gewalttäter für höchstens zehn Tage aus der Wohnung zu weisen, ihm alle Schlüssel für die Wohnung abzunehmen und ihm zu verbieten, die Wohnung wieder zu betreten. Die Wohnung darf während der Dauer dieses Verbots nur in Gegenwart eines Exekutivbeamten betreten werden. Das Bezirksgericht kann die Wegweisung auf drei Monate bzw. bis zum Ende eines damit zusammenhängenden Verfahrens (Scheidungsverfahren udgl.) verlängern.

### 4.2. Stalking

#### Neuer Straftatbestand

Gerade im Zusammenhang mit gescheiterten Beziehungen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder vor, dass einer der Betroffenen vom anderen ständig verfolgt bzw. mittels Telefonaten, SMS oder Ähnliches (gefälschte Bestellungen, Kontaktanzeigen usw.) belästigt wurde. Das widerrechtlich beharrliche Verfolgen von Personen (sogenanntes Stalking) wurde deshalb als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Ein derartiger beharrlicher Verfolger ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.



Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

- ihre räumliche Nähe aufsucht,
- im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt (z. B. SMS),
- unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
- unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Stalkingopfer sollten die nächste Polizeidienststelle oder eine entsprechende Beratungsstelle (Adressen finden sich z. B. unter [www.stalking.at](http://www.stalking.at)) aufsuchen.

## 5. Scheidungsgründe

Die Scheidungsgründe sind im Gesetz taxativ (erschöpfend) aufgezählt.



### 5.1. Scheidung wegen Verschuldens

Ein Ehegatte kann die Scheidung begehren, wenn der andere Ehegatte durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Schwere Eheverfehlungen sind zum Beispiel Ehebruch, Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids, Verletzung der geschlechtlichen Treuepflicht außerhalb des Ehebruchs, Verletzung der Pflicht zum gemeinsamen Wohnen und die Verletzung der Pflicht zur anständigen Begegnung. Ehrloses oder unsittliches Verhalten sind Verstöße gegen rechtliche oder sittliche Normen, die geeignet sind, die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft für den anderen Ehegatten unerträglich zu machen wie Trunkenheitsexzesse, Trunksucht oder bestimmte Straftaten gegen Dritte. Die Eheverfehlung hat Zerrüttungswirkung, wenn dadurch die geistige – seelische – körperliche Gemeinschaft unheilbar zerstört wird und das mindestens einem Ehegatten subjektiv bewusst ist.

### Eheverfehlungen

Eine Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der verletzte Partner selbst eine Eheverfehlung begangen hat und sein Scheidungsbegehren deshalb sittlich nicht gerechtfertigt ist. Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht auch dann nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, dass er die Verfehlung des Anderen verzeihen oder nicht als ehezerstörend empfunden hat.

### 5.2. Scheidung aus anderen Gründen

#### Härtefälle

Solche Gründe sind auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, Geisteskrankheit und ansteckende oder ekelerregende Krankheit. Zur Vermeidung von Härten darf die Ehe aus diesen Gründen nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Das ist dann anzunehmen, wenn die Scheidung den kranken Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde.

### 5.3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

#### 3-Jahres-Frist

Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Scheidung begehren. Die häusliche Gemeinschaft ist aufgelöst, wenn die Ehegatten nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben. Eine bloß faktische, durch äußere Umstände wie zum Beispiel berufliche Abwesenheit oder längeren Krankenhausaufenthalt bewirkte räumliche Trennung führt noch nicht zur Aufhebung, solange bei beiden Ehegatten der Wille zum ehelichen Zusammenleben weiterbesteht. Erst wenn bei einem Ehegatten ein Wille in Richtung dauerhafter Beibehaltung der Trennung erkennbar wird, ist die häusliche Gemeinschaft aufgehoben. Selbst wenn die Ehegatten dieselbe Wohnung benutzen, ist die häusliche Gemeinschaft bei getrennter Benützung der Räume und getrennter Haushaltsführung aufgehoben. Die Ehe als Gemeinschaft muss tiefgreifend, das heißt in den wesentlichen Bestandteilen dieser Gemeinschaft (geistig, seelisch und körperlich) und unheilbar zerrüttet sein. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

#### Zerrüttungsprinzip

Welchen Ehegatten das Verschulden an der Zerrüttung trifft, ist gleichgültig. Auch derjenige Ehegatte, der die häusliche Trennung herbeigeführt hat oder dem diese bzw. die Zerrüttung der Ehe sonst als Eheverfehlung zuzurechnen ist, kann mittels Klage die Ehescheidung verlangen. Trotz Vorliegens der Scheidungsvoraussetzungen (dreijährige Trennung und Zerrüttung) kann aber der beklagte Ehegatte die Scheidung abwehren, wenn der klagende Ehegatte die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den Beklagten die Scheidung härter trüfe als den Klagenden die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Die Härteabwägung soll nur in besonderen Ausnahmefällen zur Abweisung der Scheidungsklage führen, nämlich nur dann, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Scheidung für den beklagten Ehegatten eine besondere Härte mit sich brächte, die über die allgemein mit einer Scheidung verbundene Härte hinausgeht. Bei der Abwägung ist besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Wohl der Kinder sowie auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

#### Härteabwägung

#### 6-Jahres-Frist

In jedem Fall ist dem Scheidungsbegehren stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist. Dabei handelt es sich um eine absolut wirkende Scheidungsmöglichkeit. Nach sechsjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft wird die unheilbare Ehezerüttung vom Gesetzgeber unwiderlegbar vermutet und kommt es auf eine Interessenabwägung nicht mehr an.

#### 5.4. Einvernehmliche Scheidung

Über die einvernehmliche Scheidung wird nach einem Antrag der Ehegatten im Verfahren außer Streitsachen entschieden (siehe auch Kapitel 6.2.). Es handelt sich um die häufigste Scheidungsart in der Praxis.



Voraussetzungen sind die halbjährige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Zugeständnis der Ehegatten über die unheilbare Zerrüttung, das Einvernehmen über die Scheidung, ein gemeinsames Scheidungsbegehren und eine Vereinbarung über die wesentlichen Scheidungsfolgen.

**½-Jahres-Frist**

Anders als die häusliche Gemeinschaft besteht die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur aus der häuslichen, sondern vor allem aus der geistig-seelisch-körperlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinsamkeit der Eheleute. Entscheidend für das Vorliegen der Aufhebung ist der Verlust ehelicher Gesinnung. Die Aufhebung muss ununterbrochen mindestens ein halbes Jahr gedauert haben, also muss die Ehe mindestens ein halbes Jahr bestanden haben.

Die Ehegatten müssen eine Vereinbarung über die wesentlichen Scheidungsfolgen treffen, die entweder dem Gericht in Schriftform vorzulegen oder vor Gericht abzuschließen ist. Verpflichtender Inhalt der Vereinbarung sind Regelungen über den hauptsächlichen Aufenthalt der oder die Obsorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder, die Unterhaltsregelung hinsichtlich aller gemeinsamen, nicht selbsterhaltungsfähigen, minderjährigen Kinder sowie Regelungen über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander und ihre gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche, das sind die Ansprüche auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. In der Vereinbarung kann erklärt werden, dass keine gegenseitigen Ansprüche aus den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten bestehen und dass auf Unterhalt der Ehegatten verzichtet wird. Die die Kinder betreffenden Rechte und Pflichten bedürfen aber immer einer ausdrücklichen Regelung. Das Gesetz sieht auch eine Regelung über die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit den gemeinsamen Kindern vor, doch können sich die Ehegatten diese Regelung vorbehalten.

**Verpflichtender Inhalt der Vereinbarungen**

## 6. Scheidungsverfahren

### 6.1. Zuständigkeit

**Bezirksgericht** Zuständig für eine Scheidung ist primär das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehegatten den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

### 6.2. Einvernehmliche Scheidung

**Billig und schnell** Die einvernehmliche Scheidung ist die einfachste, billigste und schnellste Art der Scheidung. Sie sollte in jedem Fall der streitigen Scheidung vorgezogen und angestrebt werden. Die einvernehmliche Scheidung wird im Außerstreitverfahren (weniger formstrenge Gerichtsverfahren, die Verschuldensfrage ist hier kein Thema) entschieden.

#### 6.2.1. Voraussetzungen

Zum Schutz vor Übereilung setzt eine einvernehmliche Scheidung voraus, dass

- die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist (auch bei noch gemeinsamem Wohnsitz möglich),
  - beide Ehegatten die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen,
  - Einigkeit über die wesentlichen Scheidungsfolgen besteht,
  - ein gemeinsamer Scheidungsantrag vorliegt.
- Gemeinsamer Scheidungsantrag**

#### 6.2.2. Scheidungsantrag

Der gemeinsame Antrag auf einvernehmliche Scheidung kann sowohl mündlich zu Protokoll gegeben als auch schriftlich bei Gericht gestellt werden. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nötige Unterlagen**
- Heiratsurkunde
  - Staatsbürgerschaftsnachweise beider Ehegatten
  - amtliche Lichtbildausweise beider Ehegatten
  - Meldezettel
  - Geburtsurkunden der Kinder
  - Urkunden, die sich auf das zu verteilende Vermögen beziehen (Grundbuchsauszug, Pachtverträge, Bausparverträge etc.)

#### 6.2.3. Anwaltliche Vertretung

**Eigenvertretung relative Anwaltpflicht** Jeder Ehegatte kann sich vor Gericht selbst vertreten. Lässt sich jedoch jemand vertreten, muss er dazu einen Rechtsanwalt bestellen (relative Anwaltpflicht). Notare sind in Eheangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. Eine Doppelvertretung beider Parteien durch einen Anwalt ist unzulässig.

#### 6.2.4. Verfahrensablauf

**Scheidungsvergleich** In einer mündlichen Verhandlung werden die Parteien zu den Voraussetzungen einer einvernehmlichen Scheidung befragt. Weiters ist die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (Scheidungsvergleich) dem Gericht in schriftlicher Form vorzulegen oder wird erst vor Gericht geschlossen. Diese Vereinbarung muss folgende Punkte regeln:

- Ehegattenunterhalt
- Vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten untereinander
- Aufenthalt der Kinder und die Ausübung der Obsorge
- Kindesunterhalt
- Besuchsrecht (kann einer späteren Regelung vorbehalten werden)

Erscheint ein Antragsteller nicht zur Verhandlung, so ist der Scheidungsantrag von Amts wegen für zurückgenommen zu erklären.

### 6.2.5. Scheidungsbeschluss

Über den Scheidungsantrag wird dann mit Beschluss entschieden. Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses gilt die Ehe als aufgelöst. Jeder Ehegatte kann den Scheidungsantrag aber noch bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses zurücknehmen. Mit Antragsrücknahme wäre daher ein bereits ergangener Scheidungsbeschluss wirkungslos.

**Auflösung der Ehe**

### 6.2.6. Rechtsmittel

Ist eine Partei mit dem Scheidungsbeschluss des Bezirksgerichtes nicht zufrieden, steht es ihr offen, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Rekurs an das Landesgericht zu erheben. Gegen dessen Entscheidung kann, allerdings nur bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage, innerhalb von 14 Tagen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben werden. Ein Anwalt ist für den Rekurs nicht erforderlich, wohl aber für den Revisionsrekurs. Wird allerdings nach der mündlichen Verkündung des Scheidungsbeschlusses auf Rechtsmittel verzichtet, so wird der Beschluss sofort rechtskräftig und kann nicht mehr bekämpft werden.

**Berufung**

### 6.2.7. Kosten

Die einvernehmliche Scheidung kostet derzeit:

- für den Scheidungsantrag etwas mehr als 200 Euro
- nochmals diesen Betrag für den Vergleich in der Verhandlung (Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte, beträgt die Pauschalgebühr etwas mehr als 300 Euro)

Werden die Ehegatten bei einer einvernehmlichen Scheidung anwaltlich vertreten, so hat jeder seine Anwaltskosten selbst zu tragen.

**Anwaltskosten**

## 6.3. Streitiges Scheidungsverfahren

### 6.3.1. Voraussetzungen

Bei der Verschuldensscheidungscheidung kann nur derjenige Ehegatte klagen, der dem anderen eine Eheverfehlung vorwerfen kann. Ist die häusliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet, so kann jeder Ehegatte den anderen auf Scheidung klagen.

**Eheverfehlungen**

Das Recht auf Erhebung der Scheidungsklage wegen Verschuldens erlischt sechs Monate nach Kenntnis des Scheidungsgrundes. Die Frist läuft nicht ab, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist oder solange das schuldhafte Verhalten fortgesetzt wird (z. B. eine Affäre). Die Scheidung ist jedenfalls nicht mehr zulässig, wenn seit Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht ferner dann nicht, wenn der verletzte Ehegatte die Eheverfehlung verziehen hat. Für das Bestehen der Eheverfehlungen trägt der Kläger die Beweislast. Kann der Kläger das Gericht nicht vom Vorliegen des Scheidungsgrundes überzeugen, wird die Scheidungsklage abgewiesen.

**Fristen beachten**

### 6.3.2. Scheidungsklage

Die Klage ist entweder schriftlich beim örtlich zuständigen Bezirksgericht einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Gleichzeitig mit der Klage sollen schon die erforderlichen Dokumente (siehe Pkt. 6.2.2.) beigebracht werden.

### 6.3.3. Anwaltliche Vertretung

Auch im streitigen Verfahren besteht nur eine relative Anwaltpflicht, d. h. man kann sich auch vor Gericht selbst vertreten. Im Rechtsmittelverfahren – wenn eine Partei gegen das

**Eigenvertretung**

**Anwaltpflicht** Urteil Berufung erhebt – besteht jedoch absoluter Anwaltszwang. Die Parteien müssen durch Anwälte vertreten sein.

**Streitverhandlung** **6.3.4. Verfahrensablauf** Nach Einbringung der Scheidungsklage stellt das zuständige Gericht diese dem anderen Ehepartner zu und schreibt eine mündliche Streitverhandlung aus.



**Versöhnungsversuch** Das Gericht hat in der ersten Scheidungsverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken. Nach Scheitern dieses Versöhnungsversuches wird das Prozessprogramm für die weiteren Beweisaufnahmen festgelegt.

**Belehrungspflicht des Richters** Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht durch Befragung der Partei ein Bild von deren Kenntnissen der gesamten Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen, zu machen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen und das Verfahren zu diesem Zweck auf ihren Antrag hin zu unterbrechen.

**Ausschluss der Öffentlichkeit** Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Jede Partei kann aber verlangen, dass außer ihrem Rechtsanwalt drei Vertrauenspersonen als Zuhörer bei der Verhandlung anwesend sind.

Die Dauer des Verfahrens hängt vor allem davon ab, wie viele Beweisaufnahmen (Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen, Einsichtnahme in Urkunden, Lokalaugenschein etc.) erforderlich sind. Zeitspannen bis zu sechs Monaten zwischen den einzelnen Verhandlungen sind keine Seltenheit.

Auch noch während des Scheidungsprozesses können sich die Streitparteien auf eine einvernehmliche Scheidung einigen.

**Urteil** Hält der Richter die Streitsache für entscheidungsreif, so schließt er die mündliche Streitverhandlung. Das Scheidungsurteil kann entweder sofort gefällt und mündlich verkündigt oder innerhalb von vier Wochen nach Schluss der Verhandlung schriftlich ausgefertigt werden.

### 6.3.5. Abwehrmöglichkeiten des Beklagten

Der beklagte Ehegatte hat verschiedene Möglichkeiten, auf die Scheidungsklage zu reagieren.

### 6.3.5.1. Verschuldensscheidung

- Glaubt der beklagte Ehegatte, dass der Kläger selbst Eheverfehlungen gesetzt hat, hält sich selbst für unschuldig und will die Scheidung, kann er seinerseits eine Gegenklage (Widerklage) auf Scheidung einbringen.
- Will der beklagte Ehegatte an der Ehe festhalten und hält er die Vorwürfe für haltlos, kann er das Scheidungsbegehren bestreiten und einfach die Abweisung der Klage begehren.
- Für den Fall, dass der beklagte Ehegatte an der Ehe festhalten will, er aber der Ansicht ist, dass der Kläger selbst Eheverfehlungen gesetzt hat, kann er vorsichtswise neben dem Antrag auf Abweisung des Scheidungsbegehrens einen Mitverschuldensantrag stellen. In diesem Mitverschuldensantrag kann man auch Eheverfehlungen geltend machen, die bereits verfristet oder verziehen sind.

**Gegenklage**

**Abweisung der Klage**

**Mitverschuldensantrag**

### 6.3.5.2 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

- Will sich der beklagte Ehepartner nicht scheiden lassen kann er einwenden, dass der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet habe und den Beklagten die Scheidung härter trafe als den Kläger die Abweisung des Scheidungsbegehrens (Widerspruchsrecht). Nach sechs Jahren Trennung ist ein Widerspruch nicht mehr möglich.
- Zur Wahrung seiner Unterhaltsansprüche muss der Beklagte einen Verschuldensantrag

**Widerspruchsrecht**



erheben, wonach das Verschulden des Klägers an der Ehezerrüttung festgestellt werden soll. Eine Feststellung des Verschuldens des Beklagten ist aber nicht mehr möglich. Wird das alleinige oder überwiegende Verschulden des Klägers im Scheidungsurteil festgestellt, hat der Beklagte den gleichen Unterhaltsanspruch wie vor der Scheidung.

**Verschuldensantrag**

### 6.3.6. Scheidungsurteil

Das Gericht entscheidet mit Urteil, ob die Ehe geschieden wird. In diesem Urteil wird auch die Frage des Verschuldens abgesprochen. Das Scheidungsurteil wird mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung wirksam.

**Urteil auch über das Verschulden**

### 6.3.7. Rechtsmittel

Gegen das Scheidungsurteil kann Berufung erhoben werden. Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt (absolute Anwaltpflicht) binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils beim Landesgericht eingebracht werden. Zum Revisionsrekurs siehe Kapitel 5.2.6.

**Absoluter Anwaltszwang bei Berufung**

### 6.3.8. Kosten

#### Teures Verfahren

Die Kosten einer streitigen Scheidung lassen sich nicht pauschal voraussagen. Sie hängen von verschiedenen Faktoren ab. Erwähnt sei z. B. die Anzahl der Verhandlungen, ob Sachverständige beigezogen werden, ob ein Rechtsmittel gegen das Urteil ergriffen wird und ob andere Streitigkeiten (Unterhalt, Besitzstörung, Vermögensaufteilung, Schadenersatz etc.) damit verbunden werden.

Die Verfahrenskosten setzen sich grundsätzlich aus den Gerichtskosten, den Kosten für die Rechtsanwälte, den Kosten der Parteien (Reise- und Aufenthaltskosten) und weiteren Barauslagen (z. B. Kosten für Zeugen und Sachverständige etc.) zusammen.

Die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten wird nach dem sogenannten Streitwert (Bemessungsgrundlage) berechnet. Je höher dieser ist, desto höher sind die Kosten. Im Unterschied zu den Gerichtsgebühren, die pauschal ermittelt werden, berechnen sich die Anwaltskosten grundsätzlich nach den einzelnen Leistungen. Dabei gilt das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG).

### 6.3.9. Kostentragung

#### Der Schuldige trägt die Kosten

Jede Partei muss zunächst ihre Kosten selbst tragen. Wer die Kosten endgültig tragen muss, richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens. Prozesssieger ist der, der schlussendlich in höchster Instanz gewinnt.

Gibt es einen Alleinschuldigen, muss dieser die gesamten Kosten übernehmen.

Bei Teilsieg werden Kosten verhältnismäßig geteilt. Eine Scheidung aus überwiegendem Verschulden eines Ehegatten gilt als 3/4-Prozesssieg. Dies bewirkt, dass man vom Gegner den Ersatz der Hälfte der eigenen Prozesskosten einfordern kann.

Bei gleichteiliger Schuld werden die Kosten gegeneinander aufgehoben. Das heißt, die eigenen aufgewendeten Kosten sind selbst zu tragen. Das gleiche gilt, wenn die Ehe ohne Verschulden geschieden wird.

### 6.3.10. Verfahrenshilfe

#### Vermögensdeklaration

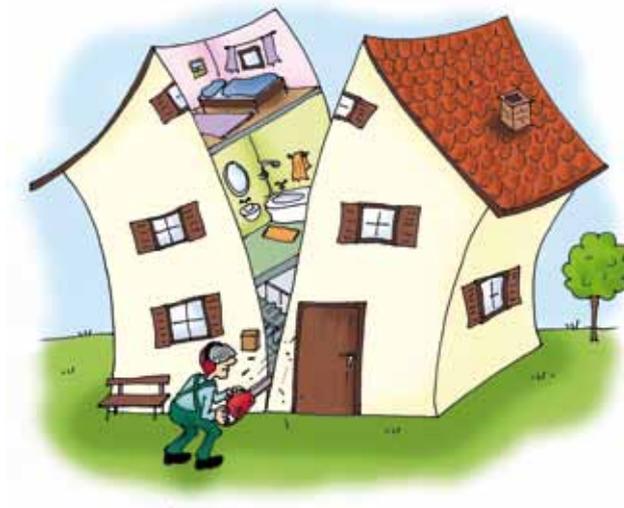
Bei schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist es möglich, Verfahrenshilfe zu beantragen (für die Gerichtskosten, Anwaltskosten, Kosten für Zeugen, Gutachten- oder Dolmetschkosten). Ein solcher Verfahrenshilfeantrag ist beim Prozessgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben. Diesem Antrag ist ein Vermögensbekenntnis beizuschließen. Die Formulare dazu liegen in jedem Bezirksgericht auf.

Die Verfahrenshilfe wird nur dann gewährt, wenn die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Die Verfahrenshilfe befreit vorläufig nur von den eigenen Kosten. Verliert man den Prozess, sind die gegnerischen Kosten jedenfalls zu ersetzen.

Innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann man zur Nachzahlung der vorläufig übernommenen Kosten verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen zur Verfahrenshilfe nicht mehr gegeben sind. Später ist eine Rückforderung nicht mehr möglich.

Statt der Verfahrenshilfe könnte der nicht erwerbstätige Ehegatte, der bislang den gemeinsamen Haushalt geführt hat, unter bestimmten Voraussetzungen vom anderen Ehegatten einen Prozesskostenvorschuss fordern.

## 7. Vermögensaufteilung



### 7.1. Allgemeines

Wird durch Ehepakte nichts anderes vereinbart, besteht für die Dauer der Ehe Gütertrennung und damit individuelle Freiheit der Ehegatten im Vermögensbereich. Jeder Ehegatte behält das in die Ehe Eingebrachte und wird Alleineigentümer des von ihm Erworbenen. Nach Auflösung der Ehe sieht das Gesetz eine Aufteilung des Vermögens vor. Zu einer solchen Aufteilung kommt es nur, wenn sie die Ehegatten einvernehmlich vornehmen oder wenn ein Teil den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Andernfalls bleibt es bei der Gütertrennung. Der Aufteilung unterliegen nur solche Vermögenswerte, die während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam geschaffen wurden. Ziel der nachhehlichen Vermögensaufteilung ist die billige Zuweisung der real vorhandenen Bestandteile des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse unter tunlichster Aufrechterhaltung der Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften. Die Aufteilung setzt ein rechtskräftiges Urteil über die Scheidung der Ehe voraus. Bei einvernehmlicher Scheidung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensaufteilung nicht, da in diesem Fall ohnehin eine Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Ansprüche vorliegen muss.

### Gütertrennung

### 7.2. Gegenstand der Aufteilung

Aufzuteilen sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse. Die Abgrenzung zwischen Gebrauchsvermögen und Ersparnissen ist wegen verschiedener Aufteilungsanordnungen rechtlich bedeutsam.

### Zugewinn während der Ehe

#### 7.2.1. Eheliches Gebrauchsvermögen

Das sind die körperlichen Sachen, die während der ehelichen Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben. Dazu gehören auch der Hausrat und die Ehwohnung. Unter ehelichem Gebrauchsvermögen sind nicht nur die notwendigen Gegenstände, sondern alles, was der Lebensführung der Gatten gedient hat, zu verstehen. Es muss regelmäßiger, nicht ganz ausnahmsweiser Gebrauch durch beide Ehegatten, das ist nicht notwendig gemeinsamer, sondern auch abwechselnder Gebrauch vorliegen. Eheliches Gebrauchsvermögen ist zum Beispiel ein Reitpferd, ein gemeinsam benutztes Ferienhaus, das nicht Ehwohnung ist, oder ein Personenkraftwagen. Ein von einem Ehegatten allein benützter Personenkraftwagen zählt nicht zum ehelichen Gebrauchsvermögen.

### Gebrauchsvermögen

### 7.2.2. Ehewohnung

**Wohnung/Haus** Die Wohnung oder das Haus, in der oder dem die Ehegatten bei Wirksamwerden der Scheidung im gemeinsamen Haushalt leben oder zuletzt gelebt haben, also jener Ort, in dem sich der Schwerpunkt der gemeinsamen Lebensführung der Ehegatten befand oder befindet, ist die Ehewohnung. Es ist der Bereich, in dem der Haushalt gemeinsam geführt wird, in dem sich die Familienmitglieder regelmäßig aufhalten und der die Privatsphäre darstellt. Die Ehewohnung ist zum Beispiel eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung oder ein Grundstück mit Haus. Wohnungen, die nur zu Urlaubs- und Freizeit Zwecken verwendet werden wie Zweithäuser oder Ferienwohnungen sind nicht Ehewohnung, aber bei gemeinsamem Gebrauch eheliches Gebrauchsvermögen, sonst eventuell eheliche Ersparnisse.

### 7.2.3. Hausrat

**Luxusgegenstände** Hausrat sind die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen. Zum Hausrat gehören Möbel und die zur Haushaltsführung erforderlichen Gerätschaften. Auch Luxusgegenstände, die zur Ausschmückung der Wohnung verwendet werden, wie Teppiche und Bilder, gehören dazu. Auch Radio- und Fernsehgeräte sind Hausrat.

### 7.2.4. Eheliche Ersparnisse

**Wertanlagen** Das sind Wertanlagen, die die Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam angesammelt haben und die üblicherweise zur Verwertung bestimmt sind. Dazu gehören zum Beispiel Liegenschaften, Bargeld, Spareinlagen, Wertpapiere, Kunstgegenstände und Briefmarkensammlungen. Verwertung ist sowohl eine solche der Substanz nach (Veräußerung) als auch die Erzielung von Erträgen. Entscheidend ist nicht die subjektive Widmung, sondern ob die Gegenstände nach der Verkehrsauffassung für eine Verwertung bestimmt sind.

### 7.2.5. Schulden

**Konnexe Schulden** Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, sogenannte konnexe Schulden, sind bei der Aufteilung zu berücksichtigen. Konnexe Schulden sind jene, die zur Herstellung, Anschaffung, Instandhaltung oder Verbesserung des Gebrauchsvermögens oder der Ersparnisse eingegangen wurden. Konnexe Schulden vermindern die aufzuteilenden Aktiven wertmäßig. Sie sind vom Wert des gemeinsamen Vermögens abzuziehen. Wurde etwa für die Anschaffung eines Fernsehers ein Kredit aufgenommen, vermindert die offene Schuld den Betrag, mit dem er für die Aufteilung bewertet wird. Sonstige Schulden sind, sofern sie mit dem gemeinsamen ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen, wie zum Beispiel Konsumkredite oder ein Kredit für eine Urlaubsreise, ebenfalls bei der Aufteilung zu berücksichtigen. Unternehmensschulden sind nicht aufzuteilen.

### 7.2.6. Ausnahmen

**Ausnahmen von der Aufteilung** Das Gesetz nimmt folgende Sachen ausdrücklich von der Aufteilung und somit vom ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen aus, nämlich Sachen, die

- ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben hat (Erbschaft) oder die ihm von einem Dritten geschenkt wurden,
- dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen,
- zu einem Unternehmen gehören oder
- Anteile an einem Unternehmen sind, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt.

Für die Ehemwohnung und den Hausrat gelten eine Ausnahme von der Ausnahme. Die Ehemwohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. In der Praxis und vor allem für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Ausnahmebestimmung für Unternehmen besonders wichtig. Unter den Unternehmensbegriff fällt jedenfalls auch ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb. Näheres dazu im Kapitel 8. (Die Sonderstellung des landwirtschaftlichen Betriebes).

### **Ausnahme von der Ausnahme**

## **7.3. Aufteilungsgrundsätze**

### **7.3.1. Allgemeines**

Ziel der Vermögensaufteilung ist, die Folgen der Scheidung in wirtschaftlicher Hinsicht in einer für beide Ehegatten möglichst ausgeglichenen Weise zu regeln. Dabei sind die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen, damit eine durch die Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse notwendige Differenzierung vorgenommen und eine dem natürlichen Gerechtigkeitsempfinden entsprechende Entscheidung gefällt werden kann.

### **Vermögensausgleich**

Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zur Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse sowie auf das Wohl der Kinder und auf Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Als Beitrag sind auch die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushalts, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten. Weitere Aufteilungsgrundsätze sind die möglichst vollständige Trennung der Lebensbereiche, der möglichst geringe Eingriff in die bestehenden Verhältnisse (Bewahrungsgrundsatz), die möglichst weitgehende Bewahrung der bisherigen Lebensgrundlagen der Ehegatten, die Erleichterung des Beginnes eines neuen Lebensabschnitts und das Wohl-Bestehen-Können.

### **Billigkeitsgrundsatz**

### **Bewahrungsgrundsatz**

Das Verschulden an der Auflösung der Ehe bleibt bei der Aufteilung nicht gänzlich außer Betracht, ist aber von untergeordneter Bedeutung. Das Verschulden ist unter Umständen dann zu berücksichtigen, wenn es für die vermögensrechtliche Entwicklung bedeutsam war, zum Beispiel bei Verschwendungssucht und kostenverursachender Vernachlässigung der Kindererziehung oder der Haushaltsführung.

### **Verschulden**

### **7.3.2. Gerichtliche Anordnungen**

Wenn sich die Ehegatten über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nicht einigen, hat das Gericht im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden. Der Anspruch auf Aufteilung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Auflösung der Ehe anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird. Das Gericht teilt nach den oben unter „Allgemeines“ beschriebenen Grundsätzen. Es hat zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs besondere rechtliche Möglichkeiten.

### **Aufteilung durch das Gericht**

Bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens kann das Gericht die Übertragung von Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen und die Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten, zum Beispiel Dienstbarkeiten, an unbeweglichen körperlichen Sachen auf den anderen Ehegatten anordnen. Die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften

### **Übertragung durch das Gericht**



oder die Begründung von dinglichen Rechten daran darf nur angeordnet werden, wenn eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann. Steht die aufzuteilende Sache im Miteigentum der Ehegatten, geht das Teilungsverfahren nach dem Ehegesetz dem allgemeinen Anspruch auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft (Teilungsklage nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch) vor. Die allgemeine Teilungsklage und der naheheliche Ausgleichsanspruch verfolgen unterschiedliche Rechtsschutzziele und sind nach unterschiedlichen Wertungsgesichtspunkten zu beurteilen.

#### **Gerichtliche Anordnungen**

Bei der Aufteilung ehelicher Ersparnisse kann das Gericht die Übertragung von Vermögenswerten von einem auf den anderen Ehegatten und die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts an einer Wohnung zugunsten eines Ehegatten anordnen.

Soweit durch die reale Aufteilung von ehelichem Gebrauchsvermögen und ehelichen Ersparnissen kein billiger Ausgleich zwischen den Ehegatten erreicht werden kann, sind Ausgleichszahlungen anzuordnen.

#### **Ehewohnung**

Besondere Bestimmungen gelten für die Ehewohnung. Bei der Aufteilung wird nicht nach den sonst üblichen Grundsätzen vorgegangen, sondern nach dem Bedarf. Die Ehewohnung wird demjenigen Ehepartner zugewiesen, der den dringenderen Bedarf daran hat. Das Gericht kann die Übertragung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts von einem auf den anderen Ehegatten oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten eines Ehegatten anordnen. Außerdem kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, dass ein Ehegatte anstelle des anderen in das der Benützung zugrundeliegende Rechtsverhältnis eintritt oder ein gemeinsames Rechtsverhältnis allein fortsetzt.

Folgende Regelungen sind möglich:

- Zuweisung der gemieteten Ehewohnung
- Übertragung des Eigentumsrechts an der Ehewohnung
- Einräumung des Wohnrechtes oder des Fruchtgenussrechtes an der Ehewohnung

#### **Ausgleichszahlung**

Das Gericht kann den Bedarf an der Ehewohnung verneinen, wenn eine zur Beschaffung einer anderen Wohnung hinreichende Ausgleichszahlung zur Verfügung steht.

## 8. Die Sonderstellung des landwirtschaftlichen Betriebs

### 8.1. Allgemeine Ausnahme

Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, unterliegen nicht der Vermögensaufteilung nach dem Ehegesetz. Unter den Unternehmensbegriff fällt auch ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb. Die Größe des Unternehmens und die Höhe des Ertrages spielen keine Rolle. Auch kleine landwirtschaftliche Betriebe stellen unabhängig vom Ertrag als selbstständig organisierte Erwerbseinheit ein Unternehmen dar, das nicht der Aufteilung unterliegt. Der Umstand, ob das Unternehmen vom Mann oder von der Frau oder von beiden gemeinsam betrieben wurde bzw. wird, spielt keine Rolle. Eine Scheidung ändert daher nichts an den Eigentumsverhältnissen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

**Unternehmen**

Auch ein zwischen den Ehegatten bestehendes grundbücherliches Miteigentum bleibt aufrecht. Nachdem die Ehegatten nach einer Scheidung im Regelfall getrennte Wege gehen, ist die Aufrechterhaltung von Miteigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig. Es wird daher häufig, etwa durch Leistung einer Abfindung in Geld, einvernehmlich Alleineigentum begründet. Kommt Einvernehmen nicht zustande, kann jeder Miteigentümer die Teilungsklage einbringen. Eine Realteilung erfolgt durch natürliche Teilung der Liegenschaft, die Zivilteilung durch deren Veräußerung und Verteilung des Erlöses unter die Miteigentümer. Zivilteilung ist nur zulässig, wenn die Realteilung nicht oder nur unter beträchtlicher Minderung des Wertes der Sache möglich wäre.

**Miteigentum**

Unternehmensschulden, zum Beispiel Verpflichtungen aus einem Agrarinvestitionskredit, sind nicht aufzuteilen.

**Unternehmensschulden**

### 8.2. Ehwohnung

Die Ehwohnung liegt üblicherweise im Hofgebäude der landwirtschaftlichen Betriebsstätte, also im Bauernhaus. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Ehwohnung nicht dadurch, dass sie in einem Haus liegt, welches auch dem Unternehmen einer Landwirtschaft dient. Die Ehwohnung unterliegt ebenso wie der Hausrat der Aufteilung, wenn ein Ehegatte auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Der räumliche Umfang der Ehwohnung bestimmt sich innerhalb objektivabstrakter, von der örtlichen Übung abhängiger Grenzen nach dem tatsächlichen Gebrauch während der ehelichen Lebensgemeinschaft. Nicht nur bewohnbare Teile des Gebäudes, sondern auch Freiflächen, die üblicherweise im unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen als Unterkunft von Menschen benutzt werden, zum Beispiel Wege oder Hausgärten, sind vom Begriff Ehwohnung umfasst. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen scheiden hingegen ebenso aus wie im Rahmen eines Betriebes gärtnerisch oder zur Tierhaltung genutzte Flächen. Bei der Aufteilung sind die unter 7.3. beschriebenen Grundsätze maßgebend. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften nur dann angeordnet werden darf, wenn eine andere billige Regelung nicht gefunden werden kann. Eine solche Regelung wäre zum Beispiel die Einräumung eines obligatorischen Benützungsrechts oder einer Dienstbarkeit.

**Ehwohnung = Hof**

**Betriebsflächen**

Beispiel: Ein Ehegatte ist Alleineigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von 30 Hektar. Die Hofstelle besteht aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude. Der Betrieb, also alle dazugehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen und das Inventar wie Vieh und Geräte unterliegen nicht der nachhehlichen Aufteilung. Der betreffende Ehegatte bleibt Alleineigentümer. Das Wohnhaus mit Garten wird als Ehwohnung aufgeteilt. Nach den beschriebenen Grundsätzen wird eine gerichtliche Anordnung, wonach das Wohnhaus

**Beispiel**

mit Garten in das grundbücherliche Eigentum des anderen Ehegatten übertragen wird, in der Regel nicht in Betracht kommen.

### 8.3. Ansprüche aus gemeinsamer Betriebsführung

#### 8.3.1. Mitwirkung beim Erwerb

<b>Mitwirkungspflicht</b>	Nach den gesetzlichen Vorschriften hat ein Ehegatte im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm das zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nichts anderes vereinbart ist. Die Zumutbarkeit hängt von der Inanspruchnahme durch den eigenen Beruf oder die Haushaltsführung und Kindererziehung, von der Gesundheit und der Fähigkeit, die entsprechende Tätigkeit durchzuführen, ab. Die Üblichkeit hat sich am Stand der Ehegatten und an den Umständen der Ehe zu orientieren. Die Mithilfe in einem bäuerlichen Betrieb ist durchaus üblich.
<b>Anspruch auf Abgeltung</b>	Der Ehegatte, der im Erwerb des anderen mitwirkt, hat Anspruch auf angemessene Abgeltung, und zwar unabhängig davon, ob er zur Mitwirkung verpflichtet war oder über seine Beistandspflicht hinausgegangen ist. Eine solche Mitwirkung liegt regelmäßig nur im Fall der Vornahme von Tätigkeiten vor, die den erwerbstätigen Ehegatten bei seinen Bemühungen, den Familienunterhalt zu verdienen, unterstützen, wie etwa bei der Erbringung von Arbeiten in seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung hat familienrechtlichen Charakter und beruht unmittelbar auf dem Gesetz. Er kann durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen oder abgeändert werden. Haben die Ehegatten die Mitwirkung des einen von ihnen im Erwerb des anderen vertraglich geregelt, ist für die Ansprüche des Mitwirkenden ausschließlich der Vertrag maßgebend. In Betracht kommen insbesondere Verträge, durch die ein Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten begründet wurde. Es macht keinen Unterschied, ob ein solcher Vertrag ausdrücklich oder schlüssig abgeschlossen wurde. Wird demnach zwischen den Ehegatten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet (was häufig auch schlüssig geschieht – siehe Kapitel 8.3.2.), so kann der daran mitwirkende Ehegatte nicht eine Abgeltung seiner Mitwirkung nach der gegenständlichen Regelung verlangen, weil dies etwa für ihn günstiger ist. Für die Ansprüche des mitwirkenden Ehegatten sind in einem solchen Fall ausschließlich die vertraglichen Bestimmungen bzw. die gesetzlichen Regeln über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts maßgebend.
<b>Vertragliche Regelungen</b>	
<b>Stille Gesellschaft</b>	
<b>Kein Entlohnungsanspruch</b>	Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse, insbesondere auch gewährter Unterhaltsleistungen. Die Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen begründet daher keinen Vergütungsanspruch wie bei einem Arbeitsverhältnis, sondern einen Gewinnbeteiligungsanspruch ähnlich dem Anspruch aus einem Gesellschaftsverhältnis. Dem mitwirkenden Ehegatten steht nur ein angemessener Anteil an einem gemeinsam erzielten Gewinn zu. Haben die Bemühungen beider Ehegatten zu keinem Gewinn geführt, kommt auch ein Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung nicht in Betracht.
<b>6-Jahres-Frist</b>	Der Entgeltsanspruch ist im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen. Die Abgeltung kann auch bei aufrechter Ehe begehrt werden, wird im Regelfall aber erst im Zusammenhang mit der Ehescheidung verlangt. Das Recht verjährt innerhalb von sechs Jahren ab dem Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde.
<b>Beratung nutzen</b>	Aufgrund der Komplexität der Berechnung und der Besonderheiten eines landwirtschaftlichen Betriebes wird empfohlen, dazu die Beratung der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.

### 8.3.2. Erwerbsgesellschaft

Unter Ehegatten kommt auch schlüssig, ohne schriftlichen Vertrag, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zustande, wenn sie Mühe, Kapital und Sachwerte zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zwecks vereinigen und die Leistungen über die eheliche Beistandspflicht hinausgehen. Typischer Fall für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Ehegatten ist der gemeinsame Erwerb oder Betrieb einer Landwirtschaft. Die Ehegatten vereinbaren formlos und konkludent, ihre Liegenschaft und Arbeitsmühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden und aus den Erträgen der Landwirtschaft ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Häufig ohne es zu wissen sind die Ehegatten Gesellschafter. In der Praxis ist das bei der Auflösung der Ehe von Bedeutung, wenn es um die Aufteilung der Vermögenswerte und Abgeltung erbrachter Dienstleistungen geht. Der Abgeltungsanspruch für die Mitwirkung im Erwerb (siehe oben unter 8.3.1.) wird bei Vorliegen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeschlossen. Nach der Auflösung der Gesellschaft verwandelt sich diese in eine Rechtsgemeinschaft, die so lange besteht, bis sie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird. Der Teilung unterliegt das gesamte Gesellschaftsvermögen. Kommt keine Einigung zustande, kann jeder Teilhaber gegen den anderen Teilungsklage erheben. Die Aufteilung erfolgt nach Gesellschafteranteilen.

**Oft kein Vertrag**

**Teilungsklage**

## 9. Unterhalt

### 9.1. Unterhalt des Ehegatten

Bei aufrechter Ehe müssen beide Partner „nach Kräften“ zum Familienunterhalt beitragen (Gleichheitsgrundsatz), nach einer Scheidung hingegen muss jeder Ehegatte in erster Linie selbst für seinen Unterhalt aufkommen. Sofern die Gatten anlässlich oder vor der Scheidung nicht ohnehin eine vertragliche Regelung treffen, sind folgende Kriterien für einen allfälligen Unterhaltsanspruch maßgebend. Zu beachten ist auch, dass bei einer einvernehmlichen Scheidung ein Scheidungsvergleich zwingend vorgesehen ist, in dem auch die Unterhaltsfrage zu regeln ist. In diesem ist auch ein wechselseitiger Verzicht der Ehepartner auf Unterhalt möglich.

**Selbstverantwortung**

**Verzicht auf Unterhalt**



### 9.1.1. Voraussetzungen und Höhe des Unterhalts

#### 9.1.1.1. Verschuldensscheidung mit Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens eines Gatten

Der schuldige und leistungsfähige Gatte hat dem anderen den angemessenen Unterhalt wie bei aufrechter Ehe zu zahlen (siehe Kapitel 3.1.), sofern diesem die Deckung des Unterhalts durch eigenen Erwerb oder durch Erträge seines Vermögens nicht zumutbar bzw. möglich ist. Zumutbar ist eine Berufstätigkeit dann nicht, wenn z. B. ein oder mehrere Kinder zu versorgen sind, bei schwerer Krankheit oder Nähe des Rentenalters. Auch muss die Arbeitsmarktlage beachtet werden.

**33 bzw. 40 %** Höhe: 33 % bzw. 40 %, minus allfälliger Abzugsprozentpunkte

#### 9.1.1.2. Verschuldungsscheidung mit Ausspruch des beiderseitigen Verschuldens

Grundsätzlich besteht kein Unterhaltsanspruch, es kann jedoch ein zum „Überleben“ notwendiger Billigkeitsunterhalt zuerkannt werden.

**10 bis 15 %** Höhe: ca. 10 % bis 15 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten; Obergrenze ist der „angemessene“ Unterhalt

#### 9.1.1.3 Zerrüttungsscheidung mit Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens eines Gatten (Scheidung wegen drei- bzw. sechsjähriger „verschuldeter“ Auflösung der häuslichen Gemeinschaft)

Der andere Gatte bekommt angemessenen Unterhalt wie bei aufrechter Ehe, ohne dass er dabei einer Erwerbsverpflichtung unterliegt.

**33 bzw. 40 %** Höhe: 33 % bzw. 40 %, minus allfälliger Abzugsprozentpunkte

#### 9.1.1.4. Zerrüttungsscheidung ohne Verschuldensausspruch (Scheidung wegen drei- bzw. sechsjähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft)

Grundsätzlich besteht kein Unterhaltsanspruch, es kann jedoch ein zum „Überleben“ notwendiger Billigkeitsunterhalt der beklagten Partei (oder wenn Widerklage erhoben wurde auch dem klagenden Ehepartner) zuerkannt werden.

**10 bis 15 %** Höhe: ca. 10 % bis 15 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten; Obergrenze ist der „angemessene“ Unterhalt

### 9.1.2. Der „verschuldensunabhängige Unterhalt“

Ab 1. Jänner 2000 kann generell, d. h. selbst dem Alleinschuldigen an einer Scheidung in folgenden zwei besonders beachtenswerten Fällen ein Unterhalt zugesprochen werden, um Härtefälle zu vermeiden:

**Härtefälle**

**Kinderbetreuung**

- Wenn ein gemeinsames Kind zu betreuen ist und dem geschiedenen Ehegatten aufgrund der Pflege und Erziehung des Kindes nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Dies wird bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes vermutet. Der gerichtlich festgestellte Unterhaltsanspruch ist zeitlich zu befristen, über das fünfte Lebensjahr des (jüngsten) Kindes hinaus auf längstens drei Jahre. Er kann jedoch bei besonderer Betreuungsbedürftigkeit des Kindes (z. B. bei Behinderung) auch unbefristet vorgeschrieben werden.

**Mangelnde Ausbildung**

- Hat sich ein Ehegatte während der Ehe aufgrund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung, der Kindererziehung oder einer Betreuung von Angehörigen gewidmet und dadurch keine oder eine nur mangelhafte Berufsausbildung („nur Hausfrau/-mann“) und ist ihm somit nicht zumutbar, sich selbst zu erhalten, so kann ihm das Gericht Unterhalt zusprechen. Dies jeweils längstens auf drei Jahre, wenn erwartet werden kann, dass der geschiedene Ehegatte danach in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten.

Dieser Unterhaltsanspruch vermindert sich oder entfällt, wenn die Gewährung besonders unbillig wäre, weil der Bedürftige einseitig besonders schwere Eheverfehlungen begangen (z. B. Mordversuch am Ehegatten) oder seine Bedürftigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat (z. B. Spielsucht) oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt (z. B. ein Verhalten gesetzt hat, dass dem Gerechtigkeitsempfinden objektiv besonders zuwiderläuft). Im zweiten Fall auch, wenn die Ehe nur kurz gedauert hat. Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom Bedürftigen zu verlangen, seinen Unterhalt auch anders als durch zumutbare Erwerbstätigkeit zu decken (z. B. durch auch ekelerregende Arbeiten oder selbst aus dem Stamm seines Vermögens).

**Unbilligkeit**

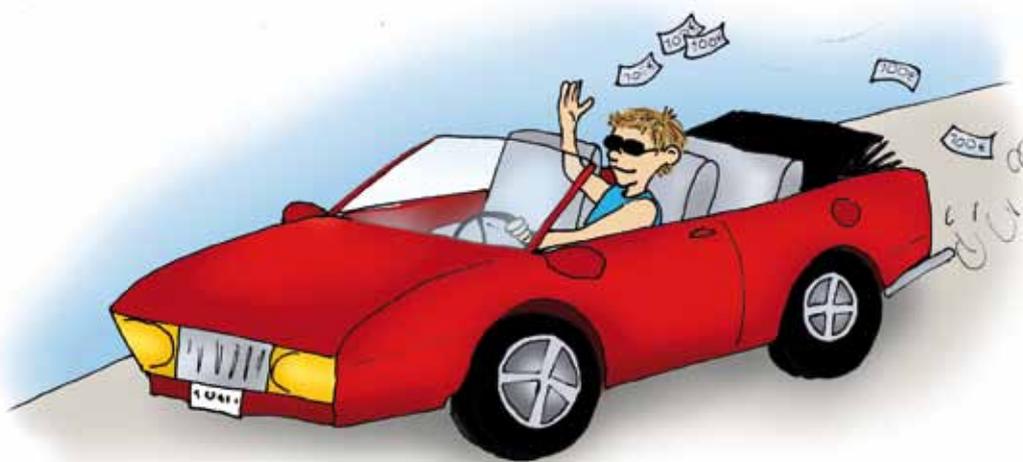
### 9.1.3. Erlöschen des Unterhalts

Durch Tod oder Wiederverhehlung des Berechtigten erlischt der Unterhaltsanspruch. Hingegen „ruht“ der Unterhaltsanspruch bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft lediglich bis zur Beendigung dieser Gemeinschaft und lebt dann wieder auf. Eine Lebensgemeinschaft setzt eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft voraus, gelegentliche intime Treffen oder gemeinsam verbrachte Wochenenden reichen dazu nicht aus. Weiters kann der Anspruch auf Unterhalt auch durch schwere Verfehlungen (siehe Kapitel 5.1.) gegen den Pflichtigen sowie durch einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel (z. B. Prostitution, schwere Trunksucht) erlöschen.

**Kein Unterhaltsanspruch**

### 9.1.4. Erhöhung oder Verminderung des Unterhalts

Sofern bei der Unterhaltsfestsetzung nicht ausdrücklich auf eine Änderung des Unterhalts verzichtet worden ist, kann bei geänderten Verhältnissen eine Erhöhung oder Verminderung des Unterhalts beantragt werden. Gründe dafür können sein, dass der Unterhaltspflichtige wesentlich (Änderung um zumindest 10 %) geänderte Einkommensverhältnisse hat oder andere Sorgepflichten wegfallen bzw. dazukommen. Oder der geschiedene Ehegatte verliert schuldlos sein bisheriges Einkommen (seinen Arbeitsplatz). Bei Tod des Verpflichteten geht der Unterhaltsanspruch als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über, unterliegt aber gewissen Einschränkungen.

**Geänderte Verhältnisse**

## 9.2. Unterhalt der Kinder in aufrechter Ehe

„Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.“ (§ 137 ABGB)

Grundsätzlich haben beide Elternteile zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig (d. h. „im Verhältnis

**Deckung der angemessenen Bedürfnisse**

**Haushaltsführung**

zu den Kräften“, nicht unbedingt halb zu halb) beizutragen. Die wesentlichen Inhalte der Ob-  
sorge sind Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung. Wobei  
der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, dadurch seinen Beitrag  
leistet. Der nichthaushaltführende, berufstätige Elternteil hat für den Unterhalt aufzukom-  
men, wobei jedoch auch der Haushaltsführende zum Unterhalt beizutragen hat, sofern der  
andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder  
mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Wei-  
ters mindert sich der Anspruch insoweit, als das Kind eigene (regelmäßige) Einkünfte hat  
oder selbsterhaltungsfähig ist.

**Gleiche Grundsätze  
nach Scheidung****9.3. Unterhalt der Kinder nach Scheidung**

Es gilt grundsätzlich die gleiche Regelung, nämlich dass beide Elternteile für ein Kind zu  
sorgen haben sowie dass derjenige, in dessen Haushalt das Kind aufwächst, dadurch sei-  
nen Beitrag leistet und der andere Elternteil für den Unterhalt aufkommen muss. (Anmer-  
kung: Die Familienbeihilfe steht generell dem haushaltsführenden Elternteil zu!) Die Höhe  
des Unterhalts, der für das Kind zu zahlen ist, wird durch das Gesetz nicht ziffernmäßig  
festgelegt. Er richtet sich nach den im Kapitel 9.2. angeführten Bedürfnissen des Kindes ei-  
nerseits, nach dem Einkommen und weiteren Unterhaltsverpflichtungen des „Leistenden“  
andererseits. Die Rechtssprechung hat folgende Grundsätze entwickelt, um die konkrete  
Höhe des Unterhalts im Einzelfall zu errechnen:

**Üblicher  
Mindestbeitrag****9.3.1. Regelbedarf**

Für Nahrung, Kleidung und Wohnung sowie jene weiteren Bedürfnisse, die grundsätzlich  
jedes Kind in Österreich ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Eltern  
hat, werden periodisch Durchschnittsbedarfsätze veröffentlicht. Diese betragen seit dem  
1.Juli 2008:

Altersgruppe

- 0 bis 3 Jahre 176,- Euro
- 3 bis 6 Jahre 225,- Euro
- 6 bis 10 Jahre 290,- Euro
- 10 bis 15 Jahre 333,- Euro
- 15 bis 19 Jahre 391,- Euro
- 19 bis 28 Jahre 491,- Euro

**Berücksichtigung der  
Lebensverhältnisse****9.3.2. Prozentsätze**

Da bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts aber auch die Lebensverhältnisse der El-  
tern zu berücksichtigen sind, haben die Gerichte zusätzliche Prozentsätze entwickelt, wo-  
mit die Höhe des Unterhalts des Kindes am Nettoeinkommen des „Leistenden“ gemessen  
wird:

Altersgruppe

- bis zum 6. Lebensjahr 16 %
- vom 6. bis zum 10. Lebensjahr 18 %
- vom 10. bis zum 15. Lebensjahr 20 %
- vom 15. Lebensjahr bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit 22 %

**Beratung der  
Kammern****9.3.3. Berechnung des „Nettoeinkommens“**

Aufgrund der Komplexität der Berechnung eines landwirtschaftlichen „echten“ Nettoein-  
kommens, verschiedener Berechnungsmethoden und der Besonderheiten eines landwirt-  
schaftlichen Betriebes wird empfohlen, dazu die Beratung der Landwirtschaftskammer in  
Anspruch zu nehmen. Bei dieser Beratung wird versucht werden, einen für alle Beteiligten  
akzeptablen Vorschlag zu erarbeiten, der dabei auch den Fortbestand des Hofes bestmög-  
lich sicherstellt.

### 9.3.4. Abzüge für weitere Sorgepflichten

Von diesen Prozentsätzen werden für weitere Sorgepflichten des Unterhaltsverpflichteten für Kinder unter 10 Jahren 1 %-Punkt, für ein Kind über 10 Jahren 2 %-Punkte und für einen Ehegatten zwischen 0 und 3 %-Punkte (abhängig von dessen eigenem Einkommen) abgezogen. Wenn die Berechnung nach der Prozentsatzmethode einen geringeren Unterhaltsanspruch als der Regelbedarf ergibt, werden sich die Gerichte am Regelbedarf orientieren, aber nur soweit dadurch die Existenz des Leistenden nicht gefährdet ist. Orientierungsgröße für diese Belastbarkeitsgrenze ist dabei das Unterhaltsexistenzminimum nach der Exekutionsordnung.

**Abzüge**

### 9.3.5. Selbsterhaltungsfähigkeit

Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Volljährigkeit (18 Jahre), sondern in der Regel mit Abschluss der Berufsausbildung gegeben, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Bei Erreichen des Mindesteinkommens nach dem Ausgleichszulagenrichtsatz (in der Höhe von derzeit 772,40 Euro) ist von der Selbsterhaltungsfähigkeit auszugehen. Darunter liegende regelmäßige Einkünfte des Kindes vermindern den Unterhaltsanspruch entsprechend; eine Lehrlingsentschädigung ist zur Hälfte anzusetzen. Selbsterhaltungsfähigkeit ist auch während des Präsenzdienstes gegeben. Auch beim Kind gilt die Regel, dass ein zumutbarer Beruf auch auszuüben ist, d. h. es gilt das „Gebot der Selbsterhaltung“. Das ist aber nicht in dem Sinn auszulegen, dass sofort nach Beendigung der Pflichtschule ein Arbeitsverhältnis als Hilfsarbeiter angefangen werden muss. Vielmehr hat ein Kind ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende (höhere) Ausbildung, wobei aber ernsthaftes und zielstrebiges Betreiben dieser Ausbildung verlangt werden kann.

**Mindesteinkommen**

### 9.3.6. Sonderbedarf

In Sonderfällen kann zur laufenden, regelmäßig zu leistenden Unterhaltszahlung eine zusätzliche Verpflichtung zur Abdeckung eines Sonderbedarfs des Kindes treten. Es handelt sich hierbei um notwendige Auslagen, die außerhalb des zu erwartenden Unterhaltsbedarfs liegen. Z. B. Kosten einer medizinisch notwendigen Behandlung, die nicht von der Sozialversicherung gedeckt sind, oder Schulkosten für ein besonders begabtes oder ein behindertes Kind, das zusätzlicher Aufwendungen für seine schulische Entwicklung bedarf. Kosten, die hingegen für einen Großteil der Kinder anfallen (wie z. B. für Kontaktlinsen oder Brillen, Kindergarten, Schulsportwochen, Nachhilfe), können nicht als Sonderbedarf geltend gemacht werden. Da die Abgrenzung nicht klar definiert ist und auch die Rechtsprechung uneinheitlich vorgeht, ist der Sonderbedarf einer der häufigsten Streitpunkte.

**Außerordentlicher Bedarf**

**Unklare Abgrenzung**

### 9.3.7. Anspannungstheorie

Die Eltern des Kindes haben nach Kräften zur Bedarfsdeckung beizutragen, d. h. sie müssen alle persönlichen Fähigkeiten, ihre gesamte Leistungskraft unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Könnens zur Erzielung eines entsprechenden Einkommens ausschöpfen. Dies ermöglicht, bei der Bemessung des Unterhalts von einem fiktiven und tatsächlich nicht erzielten Einkommen auszugehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der ausgebildete Facharzt seinen gutbezahlten Job im Spital aufgibt, um sich die hohen Unterhaltskosten seiner zwei kleinen Kinder und der geschiedenen, nicht berufstätigen Gattin zu „ersparen“.

**Pflicht, gesamte Leistungskraft zu nutzen**

### 9.3.8. „Playboygrenze“

In Fällen überdurchschnittlichen Einkommens des Unterhaltspflichtigen könnte die Prozentsatzregel eine unangemessene Höhe des Unterhalts ergeben, da der Unterhalt zum Verbrauch und nicht zur Bildung von Ersparnissen dienen soll. Diese Grenze liegt nach der Rechtsprechung beim 2,5-fachen Regelbedarf des Kindes.

**Deckelung des Unterhalts**

### 9.3.9. Vorschuss durch den Staat

**Höchstens 281,10 Euro**

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezahlt der Staat einen Vorschuss auf den Unterhalt, wenn eine Exekution gegen den Unterhaltspflichtigen erfolglos war oder aussichtslos erscheint. Dieser ist jedoch maximal so hoch wie der ASVG-Richtsatz der Halbwaisenpension (derzeit 281,10 Euro). Die Abwicklung der Vorschussleistung erfolgt durch den Jugendwohlfahrtsträger (Bezirksjugendamt), der ab Bewilligung als Vertreter für das anspruchsberechtigte Kind gegenüber dem Unterhaltspflichtigen tätig wird. Da es sich nur um einen Vorschuss des Staates handelt, kann und wird dieser beim Unterhaltspflichtigen Regress nehmen. Derzeit sind Überlegungen im Gange, die Voraussetzungen für einen Vorschuss zu erleichtern, um dem Kind rascher zu seinem Unterhalt zu verhelfen.

## 10. Obsorge

### 10.1. Grundsatz der gemeinsamen Obsorge

**Neuer Grundsatz:  
Obsorge beider Eltern**

Seit mehreren Jahren ist im ABGB der Grundsatz verankert, dass auch nach einer Scheidung beide Elternteile die gemeinsame Obsorge für das Kind (weiter) behalten. Davor wurde das Kind einem Elternteil in Obsorge gegeben und der andere hatte lediglich ein Besuchsrecht (und eine Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts), ohne an der Erziehung oder Vertretung des Kindes mitwirken zu können. Es hat sich dafür der Name „gemeinsame Obsorge“ eingebürgert, obwohl es im Gesetz nicht so heißt (nämlich: „Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes aufgehoben oder nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge bei der Eltern aufrecht.“) Streng genommen ist es keine „gemeinsame“ Obsorge in dem Sinn, dass diese gemeinsam ausgeübt wird, sondern jeder Elternteil kann die Obsorge für sich allein ausüben. Bei konkurrierenden Auffassungen der Eltern geht jedoch die Meinung des Domizilelternteiles (siehe unten) vor.

**Vereinbarung**

**„Heim erster  
Ordnung“**

Bei der Scheidung haben die Eltern im Fall der gemeinsamen Obsorge dem Gericht eine Vereinbarung vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten wird. Das ist das sogenannte „Heim erster Ordnung“ und der betreffende Elternteil der Domizilelternteil. Dieser ist auf jeden Fall mit der gesamten Obsorge zu betrauen. Der andere Elternteil kann sowohl mit der gesamten als auch nur mit Teilaufgaben betraut werden (so z. B. im Fall eines Arztes mit der medizinischen Betreuung), oder er übernimmt keine Obsorge. Diese Vereinbarungen der Eltern sind vom Gericht zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entsprechen.



Es wäre sinnvoll, in dieser Vereinbarung auch die Besuchsrechte des Nichtdomizilelternteiles festzulegen, wobei aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht, dass eine Regelung halb zu halb nicht möglich ist („bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält“). Auch die Festlegung der Berechnung und Höhe des Unterhalts (siehe Kapitel 10.1.1) wäre empfehlenswert.

Eine weitere Änderung durch das Prinzip der gemeinsamen Obsorge hat sich im Fall des Todes des Domizilelternteils ergeben: Während bisher das Gericht nach Maßgabe des Kindeswohles zwischen dem überlebenden Elternteil und den Großeltern entscheiden musste, geht nun das Sorgerecht kraft Gesetz auf den überlebenden Elternteil über, wenn sie beide die Obsorge innegehabt hatten.

### 10.1.1. Unterhalt bei gemeinsamer Obsorge

Grundsätzlich ist auch bei gemeinsamer Obsorge der Unterhalt so geregelt, dass der Domizilelternteil seinen durch die Haushaltsführung leistet und der andere Elternteil den Unterhalt in bar zu leisten hat. Da diese Regel jedoch bei annähernd gleicher Verteilung der Betreuungsleistung ungerecht wäre, hat die Rechtssprechung folgendes System entwickelt: Ein Drittel des Unterhalts des Nichtdomizilelternteils wird dem „Heim erster Ordnung“ direkt zugeteilt, die restlichen zwei Drittel werden im Verhältnis der tatsächlichen Betreuung aufgeteilt.

Beispiel: Das Kind lebt vier Tage die Woche bei der Mutter, die restlichen drei Tage in der Woche beim Vater, der aufgrund der Prozentmethode 300,- Euro Unterhalt zu leisten hätte. Ein Drittel davon sind 100,- Euro; die restlichen 200,- Euro werden im Verhältnis 4:3 aufgeteilt. Das ergibt 114,- Euro zusätzlich zu zahlender Unterhalt (insgesamt somit 214,- Euro). Der Vater „erspart“ sich somit für seine Betreuungsleistung an drei Tagen die Woche 86,- Euro vom Unterhalt.

### 10.2. Alleinige Obsorge/Besuchsrecht

Bei alleiniger Obsorge des Domizilelternteils hat der andere Elternteil keine Vertretungs-, Erziehungs- und Vermögensverwaltungsbefugnis, er hat aber bei Ausübung des Besuchsrechtes Verantwortung für das Wohl des Kindes zu tragen (Aufsichtspflicht) und auch ein Recht über wichtige Angelegenheiten des Kindes informiert zu werden bzw. ein Mitspracherecht bei wichtigen Dingen (z. B. Namensänderungen, Übergabe in fremde Pflege des Kindes, Beendigung eines Ausbildungsprozesses, außergewöhnliche Vermögensverfügungen). Wenn sich die Eltern bei der Scheidung nicht über die Häufigkeit und Dauer der Besuche einigen können, entscheidet das Gericht im Sinne des Wohles des Kindes, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Kind ein „Recht“ auf jeden Elternteil hat und jeder Elternteil ein „Recht“ auf sein Kind. Aber nur solange und soweit das Wohl des Kindes dabei nicht gefährdet ist. (Auch eine allfällige Vereinbarung der Elternteile hat das Gericht dahingehend zu überprüfen!) Eine typische Regelung des Besuchsrechtes könnte so ausschauen, dass das Kind bzw. die Kinder jedes zweite Wochenende beim Nichtdomizilelternteil verbringen sowie eine oder zwei Ferienwochen im Jahr.

### 10.3. Mitwirkungsrechte des Kindes

Vor der Genehmigung einer Vereinbarung der Elternteile bzw. vor der Erlassung einer Entscheidung hat das Gericht auch in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen. Der Richter wird dazu das noch nicht 14-jährige Kind behutsam (allein, ohne Anwesenheit der Eltern) befragen und auch (getrennte) Gespräche mit beiden Elternteilen führen. Ab dem 14. Lebensjahr (Mündigkeit) ist das Kind – sofern es ausreichend urteilsfähig ist – in Erziehungs- und Pflegeangelegenheiten und bei der Festlegung des Besuchsrechtes, nicht jedoch in den sonstigen Angelegenheiten, selbstständig verfahrensfähig. Es ist somit berechtigt, selbstständig Anträge an das Gericht zu stellen. Weiters darf das Besuchsrecht nicht gegen den Willen des mündigen Kindes geregelt werden. Auch

**Besuchsrecht und Unterhalt vereinbaren**

**Übergang des Sorgerechts**

**„Abgeltung“ der aufgeteilten Betreuung**

**Mitspracherecht**

**Kindeswohl Recht „aufs“ Kind**

**Mitsprache des Kindes**

**Verstärkte Rechte ab Mündigkeit**

bei der Entscheidung über die Betrauung eines Elternteils mit der alleinigen Obsorge bzw. bei der Festlegung des Heimes erster Ordnung ist der Wunsch des Kindes nach Maßgabe des Alters und der Reife des Kindes entsprechend zu berücksichtigen. Eine Entscheidung gegen den Willen eines mündigen Kind sollte nur dann getroffen werden, wenn dieser gegen die offenbar erkennbaren Interessen des Kindes gerichtet ist oder schwer wiegende Gründe gegen seine Erfüllung sprechen.

## 11. Weitere Scheidungsfolgen

### 11.1. Steuerrechtliche Folgen

#### 11.1.1. Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht einem Steuerpflichtigen zu,

- der für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet,
- das nicht seinem Haushalt angehört
- und für das weder ihm noch seinem (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird.

**Steht im  
Nachhinein zu**

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht erstmalig für den Kalendermonat zu, für den Unterhalt zu leisten ist und auch tatsächlich geleistet wird. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann erst im Nachhinein im Zuge der Veranlagung (Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung) beantragt werden und die Unterhaltspflicht muss dem Finanzamt nachgewiesen werden (z. B. durch Vorlage des Gerichtsbeschlusses über das festgesetzte Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen). In der Regel ist die gerichtlich oder behördlich festgelegte Unterhaltsleistung maßgeblich, liegt eine solche oder ein schriftlicher Vertrag nicht vor, dann dürfen die von den Gerichten angewendeten Regelbedarfsätze nicht unterschritten werden.

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzliche Unterhalt in voller Höhe geleistet wird, wird der Unterhalt nur teilweise bezahlt, dann wird der Unterhaltsabsetzbetrag anteilmäßig gekürzt.

Bei Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht der Unterhaltsabsetzbetrag nicht zu.

Für im Ausland lebende nicht haushaltszugehörige Kinder steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn der Steuerpflichtige für dieses Kind zur Zahlung von Unterhaltsleistungen (Alimenten) verpflichtet ist.

**Ab 1. Jänner 2009  
erhöhter Betrag**

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt ab 1. Jänner 2009 monatlich:

- 29,20 Euro für das erste Kind
- 43,80 Euro für das zweite Kind
- 58,40 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.

**Mindestens 6 Monate**

#### 11.1.2. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener ist, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt.

Im Falle einer Scheidung ist der Tag der Rechtswirksamkeit der Scheidung (Rechtskraft des Urteiles, Beschlusses oder Vergleiches) mitzuzählen. Ebenso ist der Tag der Eheschließung mitzuzählen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht daher zu, wenn ein Steuerpflichtiger zu Beginn des Kalenderjahres (1. Jänner) verheiratet ist und die Ehe nicht vor dem 2. Juli geschieden wird (siehe Randziffer 772 Lohnsteuerrichtlinien 2002).

Alleinerzieher ist, wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-)Partner lebt und für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält.

**Mindestens 6 Monate**

In beiden Fällen dürfen die Einkünfte des (Ehe-) Partners bzw. der (Ehe-)Partnerin bestimmte Grenzen nicht überschreiten:

Die (Ehe-)Partnerin bzw. der (Ehe-)Partner darf höchstens Einkünfte von 2.200,- Euro jährlich beziehen; in einer Familie mit mindestens einem Kind oder in einer Partnerschaft oder ehe-ähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind darf der (Ehe-)Partner höchstens Einkünfte von 6.000,- Euro jährlich beziehen.

**Zuverdienstgrenze**

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe-)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe-)Partner die Voraussetzungen, hat jener (Ehe-)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetz-



betrag, der die höheren Einkünfte erzielt. Haben die (Ehe-)Partner gleich hohe oder keine Einkünfte, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe-)Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom anderen (Ehe-)Partner geführt.

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt jährlich:

- 364,- Euro ohne Kind
- 494,- Euro mit einem Kind
- 669,- Euro mit zwei Kindern
- ab 3 Kindern gibt es zusätzlich 220,- Euro je Kind.

**Keine Erhöhung ab 1. Jänner 2009**

In der Regel wird der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt, d. h. der Arbeitnehmer gibt dem Arbeitgeber auf dem amtlichen Vordruck (Formular E 30) die Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen ab. Im Falle der Veranlagung (Einkommensteuererklärung Formular E 1 oder Arbeitnehmerveranlagung Formular L 1) ist der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zu beantragen und zwar auch dann, wenn dieser bereits durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

**Wird vom Arbeitgeber berücksichtigt**

Steht der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag nicht zu, wurde er aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt, ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen.

Wenn im Antragsjahr weder nichtselbstständige Einkünfte (Lohneinkünfte) bezogen wurden noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt (z. B. weil die Einkünfte unter der „Besteuerungsgrenze“ liegen), so kann mit dem Formular E 5 die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragt werden.

### 11.1.3. Der neue Kinderfreibetrag

**220 Euro  
oder 264 Euro  
pro Kind jährlich**

Ab 1. Jänner 2009 wurde ein neuer Kinderfreibetrag eingeführt, dessen Höhe von mehreren Bedingungen abhängt. Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von 220,- Euro jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbeziehern 60 % dieses Freibetrages, somit 132,- Euro jährlich, zu. Mit der Erhöhung des Freibetrages auf somit insgesamt 262,- Euro wurde ein Anreiz zu mehr Beschäftigung gesetzt. Ein „Splitting“ des Freibetrages erscheint in dem Fall, dass ein Elternteil deutlich mehr als der andere verdient, allerdings nicht sinnvoll. Bei hoher Progression eines Elternteiles und niedriger des anderen ist die Steuerersparnis in Summe höher, wenn der Teil mit hoher Progression den gesamten Freibetrag (wenn auch dann nur 100 % statt 120 %) allein geltend macht. Diese Grundsätze ändern sich im Fall einer Scheidung nicht, das heißt beide (geschiedenen) Elternteile können je 60 % des Freibetrages geltend machen, sofern sie sich nicht darauf einigen, dass einem Teil 100 % zustehen sollen.

### 11.1.4. Außergewöhnliche Belastungen

**Höher als bei der  
Mehrzahl der  
Steuerpflichtigen**

Belastungen für den Steuerpflichtigen, welche außergewöhnlich sind (d. h. sie müssen höher sein als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erwachsen), können die Steuerbelastung mindern.

Grundsätzlich sind Leistungen des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) für Kinder oder geschiedene Ehepartner/innen keine außergewöhnlichen Belastungen; diese laufenden Kosten für Kinder werden durch den Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt.

**Unterhalt in der Regel  
keine a. o. Belastung**

Allerdings sind Unterhaltsleistungen an Kinder absetzbar, wenn mangels Familienbeihilfenbezug kein Kinderabsetzbetrag zusteht und mangels Unterhaltszahlungen auch kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (z. B. Kinder, die sich ständig in einem Land außerhalb der EU aufhalten und dort einem Haushalt des Steuerpflichtigen angehören). In solchen Fällen ist der laufende, nach ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt absetzbar.

**A. o. Belastung**

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie beim Berechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wie z. B. Krankheitskosten für einkommenslose oder einkommensschwache Angehörige, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Aufwendungen für behinderte Angehörige, Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden, die für Unterhaltsberechtigte übernommen werden.

**Auswärtige  
Berufsausbildung**

Die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes kann dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht und die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. In diesem Fall wird die außergewöhnliche Belastung durch einen Pauschalbetrag von 110,- Euro monatlich berücksichtigt.

**Prozesskosten**

Außergewöhnliche Belastungen können auch durch eigene Behinderung oder im Falle von behinderten Kindern geltend gemacht werden.

Nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind z. B. Kosten im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Scheidung, Aufwendungen wegen eines offenkundig aussichtslosen streitigen Scheidungsverfahrens, Kosten eines Scheidungsverfahrens, wenn die Ehe wegen überwiegenden Verschuldens des Steuerpflichtigen geschieden worden ist. Generell gilt für Prozesskosten, dass diese nur dann absetzbar sind, wenn man den Prozess weder ausgelöst hat noch letztendlich schuldig gesprochen worden ist; allfällige Prozesskostensätze wie z. B. Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung sind abzuziehen.

**Anzeigepflicht**

### 11.1.5. Schenkungen im Zusammenhang mit einer Scheidung

Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen unter Lebenden sind steuerfrei, aber nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 (gilt für Schenkungen nach dem 31. Juli 2008) der

Finanzverwaltung anzuzeigen (nicht zu melden sind Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen auf den Todesfall).

Folgende Schenkungen sind zu melden:

- Bargeld sowie Kapitalforderungen (z. B. Sparbücher, Anleihen, Darlehensforderungen)
- Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. Aktien, GmbH-Anteile) und Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- Betriebe oder Teilbetriebe
- Bewegliches körperliches Vermögen (z. B. Pkw, Schmuck, Möbel)
- Immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Patentrechte, Urheberrechte)

Von der Anzeigepflicht befreit sind:

- Erwerbe zwischen nahen Angehörigen (dazu zählen z. B. gemäß § 25 BAO: Ehegatte, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Urenkel, Geschwister, Neffen und Nichten, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen, Schwiegereltern, -großeltern, -kinder, Schwager und Schwägerin, Stiefkinder, -eltern, -tanten, -onkel, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel), wenn der gemeine Wert der Schenkung 50.000,- Euro innerhalb eines Jahres (seit dem letzten Erwerb) nicht übersteigt.

**Befreiung von der Anzeigepflicht**

Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch weiterhin erhalten, wenn die Ehe geschieden wird!

- Erwerbe (Schenkungen) zwischen anderen Personen (nicht Angehörige) wenn der gemeine Wert der Schenkung innerhalb von fünf Jahren 15.000,- Euro nicht übersteigt.

Die Anzeige hat binnen dreier Monate ab dem Erwerb zu erfolgen. Bei Zusammenrechnung mehrerer Schenkungen ist für die Anzeigefrist jener Erwerb (Schenkungen) maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze (50.000,- Euro bzw. 15.000,- Euro) erstmalig überschritten wird.

**3-Monats-Frist**

Zur Anzeige verpflichtet sind sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer zur ungeteilten Hand sowie Rechtsanwälte und Notare, die an der Schenkung mitgewirkt haben. Sobald daher eine der genannten Personen die Anzeige erstattet hat, entfällt für die anderen die Verpflichtung.

Die Anzeige hat mit dem amtlichen Formular Schenk 1 zu erfolgen. Auf elektronischem Weg hat die Anzeige dann zu erfolgen, wenn es dem Anzeigepflichtigen zumutbar ist, d. h. z. B. wenn er über einen Internetanschluss verfügt.

**Elektronische Anzeige**

Das Formular Schenk 1 kann bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis eingereicht werden.

### 11.1.6. Grunderwerb im Zusammenhang mit einer Scheidung

Der Grunderwerbsteuer unterliegt der Erwerb (Kauf, Schenkung, Tausch usw.) von inländischen Grundstücken. Entscheidend für das Entstehen der Steuerschuld ist das rechtsgültige Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäftes, auf z. B. die Eintragung des Eigentumsrechtes in das Grundbuch kommt es nicht an.

**Grunderwerbsteuer**

Folgende Verpflichtungsgeschäfte unterliegen unter anderem der Grunderwerbsteuer:

- Kaufverträge oder andere Verträge, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründen, wie z. B. Scheidungsvergleiche, Tauschvertrag;
- Eigentumserwerb an einem Grundstück ohne vorangegangenes Verpflichtungsgeschäft wie z. B. Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren, Ersitzung.

Als Grundstück im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes versteht man zunächst Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts, das sind Grund und Boden, Gebäude, Zuwachs

(Pflanzen, Tiere) und Zubehör sowie das Baurecht (das Recht, auf einem fremden Grund und Boden ein Bauwerk zu errichten) und das Superädifikat (Bauten auf fremden Grund und Boden).

**Wert der Gegenleistung**  
**Einheitswert**

Die Steuer ist in der Regel vom Wert der Gegenleistung (z. B. Kaufpreis, Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren, Tauschleistung) zu berechnen. Wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist oder die Gegenleistung geringer ist als der Wert des Grundstückes, so ist die Steuer vom Wert des Grundstückes (meist der dreifache Einheitswert) zu berechnen.

**3,5 %**  
**Ermäßigter Satz von 2 %**

Der Steuersatz beträgt 3,5 %.  
Der ermäßigte Steuersatz von 2 % gilt beim Erwerb von Grundstücken durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers. Weiters gilt der 2%ige Steuersatz beim Erwerb von Grundstücken durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im Falle einer Scheidung bzw. Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.

Inhaltlich ist somit die Begünstigung mit dem ermäßigten Steuersatz von 2 % auf den Erwerb des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse eingeschränkt. Im § 82 Ehegesetz sind jene Sachen aufgezählt, für die eine Aufteilung ausgeschlossen ist. Darunter fallen auch Sachen, die zu einem Unternehmen (z. B. ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) gehören. Haben Ehegatten gemeinsam Eigentum an einer Liegenschaft erworben, in der sich sowohl die Ehwohnung als auch das Unternehmen eines der Ehegatten befindet, dann unterliegt nur der Teil der Eigentumsrechte der Aufteilung, welcher der Ehwohnung entspricht.

**1-Jahres-Frist**

Nachdem gemäß § 95 Ehegesetz der Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geltend gemacht wird, ist der begünstigte Steuersatz von 2% nur für diese Fälle anzuwenden. Ist der Anspruch erloschen, d. h. nicht mehr existent, so ist für allfällige Grundstückübertragungen der Steuersatz von 3,5 % anzuwenden.

**Tausch**

Im Falle eines Anspruchs auf Übereignung einer z. B. Liegenschaftshälfte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Zuge einer Scheidung erwirbt der rechtskräftig von seinem Ehepartner geschiedene Teil, somit eine Person, die mit der zur Übereignung verpflichteten Person nicht mehr verheiratet ist, ein Grundstück und es kann daher nicht der begünstigte Steuersatz von 2 % zur Anwendung gelangen, sondern der Steuersatz von 3,5 %.

Werden in einem Scheidungsvergleich Liegenschaften als wesentliche Teile des ehelichen Gebrauchsvermögens wechselseitig ins Alleineigentum übertragen, so ist dies als Tausch im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes anzusehen. Der Tauschwert kann z. B. durch Schätzung ermittelt werden.

**Wert der Gegenleistung**

Können im Rahmen eines z. B. Scheidungsvergleiches sehr wohl Gegenleistungen ermittelt werden (wie z. B. Ausgleichszahlungen für die Übertragung von Grundstücken, Schuldübernahme), so ist Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer die Gegenleistung und nicht der Einheitswert der Liegenschaftsanteile. Es muss allerdings ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Ausgleichszahlung und Übertragung des Eigentums erschließbar sein.

### 11.1.7. Spekulationsgeschäfte

Die Vermögensauseinandersetzung über das Privatvermögen anlässlich einer Scheidung kann zu steuerlichen Folgen im Bereich der Spekulationseinkünfte führen. Meist stellt die Vermö-

gensaufteilung im Zuge der Ehescheidung einen Tausch dar. Wird somit einem Ehegatten eine Liegenschaft übertragen, die erst innerhalb von 10 Jahren erworben wurde, so kann dies beim übertragenden Ehegatten die Steuerpflicht nach § 30 Einkommensteuergesetz auslösen.

**10-Jahres-Frist**

Unter Spekulationsgeschäften versteht man Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken nicht mehr als zehn Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern nicht mehr als ein Jahr beträgt, und man daraus einen Gewinn erzielt hat. Nicht darunter fällt der Verkauf eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, wenn dies seit der Anschaffung und seit mindestens zwei Jahren als Hauptwohnsitz gedient hat sowie von Gebäuden, die selbst hergestellt wurden. Weiters bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr nicht mehr als 440,- Euro betragen.

Die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den Kriterien des § 83 Ehegesetz ist – auch bei Ausgleichszahlungen – einkommensteuerrechtlich grundsätzlich als Naturalteilung zu werten. Dies gilt insbesondere für Eigentumsübertragungen betreffend die gemeinsame Ehewohnung. In derartigen Fällen liegt kein Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang vor, die Naturalteilung hat die gleiche Rechtswirkung wie eine unentgeltliche Übertragung (siehe: Randziffer 6621 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Bei unentgeltlichem Erwerb ist für die Berechnung der Spekulationsfrist auf den letzten Anschaffungszeitpunkt des Vorgängers abzustellen.

**Naturalteilung****11.1.8. Bausparen**

Für Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat, wird auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der geleisteten Beiträge bemisst. Der Prozentsatz wird jährlich vom Bundesminister für Finanzen festgesetzt und darf nicht weniger als 3 % und nicht mehr als 8 % betragen. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen jeweils nur für einen Bausparvertrag zu.

**Beitragerstattung**

Erhöhungsbeträge können für unbeschränkt steuerpflichtige (Ehe-)Partner und Kinder geltend gemacht werden, sofern diese keinen eigenen Bausparvertrag haben und hierfür die Bausparprämie erhalten.

**Erhöhungsbeträge**

Ändern sich die Voraussetzungen von Erhöhungsbeträgen (z. B. weil die Ehe geschieden wird), ist dies dem Finanzamt innerhalb eines Monats im Wege der Bausparkasse mitzuteilen. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Bausparvertrages hat eine Rückforderung der Bausparprämie bei Übertragung des Bausparvertrages an den Ehepartner bei Aufteilung ehelicher Ersparnisse im Wege der Scheidung zu unterbleiben.

**Keine Rückforderung bei Scheidung****11.1.9. Umsatzsteuerrechtliche Folgen**

Im Falle der Option zur Regelbesteuerung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 22 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz ist zu beachten, dass dies ein höchstpersönliches Recht des Unternehmers ist und bei Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge nicht automatisch auf den Betriebsübernehmer weiterwirkt. Will der Betriebsübernehmer (z. B. wurde der land- und forstwirtschaftliche Betrieb von beiden Ehegatten als Personengemeinschaft geführt und führt ein Partner nach der Scheidung den Betrieb alleine als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer weiter) weiterhin die Regelbesteuerung anwenden, muss er innerhalb der im § 22 Abs. 6 UStG vorgesehenen Frist neuerlich eine Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben. Die fünfjährige Bindungsfrist beginnt ab der neuerlich erklärten Regelbesteuerung neu zu laufen. Andernfalls stellt der Wechsel in der Unternehmeridentität eine Änderung der Verhältnisse dar und ist eine Vorsteuerberichtigung (§ 12 Abs. 10 UStG) vorzunehmen.

**Option zur Regelbesteuerung****Neue Erklärung bei Betriebsführerwechsel**

## 11.2. Sozialversicherungsrechtliche Folgen

### 11.2.1. Krankenversicherung

<b>Mitversicherte Angehörige</b>	Der Schutz der bäuerlichen Krankenversicherung erstreckt sich nicht nur auf den Versicherten selbst, sondern auch auf seine mitversicherten (anspruchsberechtigten) Angehörigen. Voraussetzung ist, dass die Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und keine eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung haben.
<b>Zusatzbeitrag für Ehepartner</b>	Grundsätzlich ist der Krankenversicherungsschutz für die Angehörigen beitragsfrei, für Ehepartner und Lebensgefährten ist jedoch ein Zusatzbeitrag (3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten) vom Versicherten zu entrichten. Eine Befreiung von der Bezahlung des Zusatzbeitrages ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
<b>Befreiung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn und solange sich der Ehepartner oder Lebensgefährte der Erziehung eines minderjährigen Kindes im gemeinsamen Haushalt widmet oder mindestens vier Jahre gewidmet hat;</li> <li>• wenn der Angehörige ein Pflegegeld zumindest der Stufe 4 bezieht;</li> <li>• wenn der Angehörige den Versicherten pflegt, der zumindest Pflegegeld der Stufe 4 bezieht;</li> <li>• wenn soziale Schutzbedürftigkeit besteht.</li> </ul>
<b>Ausscheiden bei Scheidung</b>	Wird eine Ehe geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt, dann endet mit Rechtskraft dieser Entscheidung auch die Angehörigeneigenschaft und scheidet der bisher Mitversicherte aus der Krankenversicherung aus.
<b>Freiwillige Weiterversicherung nach ASVG</b>	Allenfalls kann der nicht erwerbstätige geschiedene Ehegatte sich freiwillig in der Krankenversicherung nach § 16 ASVG selbst versichern. Diese Selbstversicherung beginnt, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung oder Anspruchsberechtigung gestellt wird. War der Antragsteller bisher nicht versichert oder hat er seinen Wohnsitz nicht im Bereich jenes Krankenversicherungsträgers, bei dem er zuletzt versichert war, so ist der Antrag auf Selbstversicherung bei jener Gebietskrankenkasse einzubringen, in deren Bereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
<b>Freiwillige Weiterversicherung nach BSVG</b>	Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) kann sich eine Person, die aus dieser Pflichtversicherung ausscheidet und solange sie ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach dem BSVG oder einem anderen Gesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert war. Bei Erreichen dieser Mindestdauer kann die Krankenversicherung auch fortgesetzt werden nach Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe vom früheren Ehegatten. Die Antragsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgenden Tag.
<b>Witwenpension bei Scheidungen</b>	<h3>11.2.2. Pensionsversicherung (Witwen-, Witwerpension)</h3> <p>Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension kann auch bestehen, wenn die Ehe nicht mehr aufrecht war (z. B. Scheidung der Ehe). Dies allerdings nur, wenn und solange keine neue Ehe aufrecht ist. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene verpflichtet war Unterhalt zu leisten, egal ob aufgrund eines Scheidungsurteiles, Scheidungsvergleiches oder Vertrages, und die Ehe zumindest zehn Jahre gedauert hat und die Unterhaltszahlungen zumindest im letzten Jahr vor dem Tod geleistet wurden. Die Witwen- bzw. Witwerpension darf den bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) jedoch nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhalts bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluss des Vertrages oder Vergleiches bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.</p>



### 11.3. Sonstige Folgen (INVEKOS, ÖPUL, AZ, Einheitliche Betriebsprämie)

#### 11.3.1. INVEKOS – Bewirtschafterwechsel

Sofern sich bewirtschaftungsverändernde Umstände (z. B. Trennung) ergeben, ist der Bewirtschafterwechsel sofort auf der zuständigen Bezirksbauernkammer (BBK) anzuzeigen. Hierfür müssen der bisherige sowie der aktuelle Bewirtschafter unterzeichnen. Ab Wirksamkeitsbeginn des Bewirtschafterwechsels lauten die zukünftigen Förderungsanträge auf den neuen Bewirtschafter, welcher auf eigene Rechnung und Gefahr den Betrieb bewirtschaftet und somit auch der Bezieher der Förderungen ist. Bereits beantragte Förderungen werden an den Antragsteller ausbezahlt, auch wenn zwischen Antragstellung und Auszahlung ein Bewirtschafterwechsel erfolgt

**Anzeigepflicht  
bei Bewirtschafter-  
wechsel**

#### 11.3.2. ÖPUL

Bei Teilnahme am ÖPUL (Österreichisches Umweltprogramm) müssen Verpflichtungsinhalte über mehrere Jahre auf der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche laut Mehrfachantrag (MFA) des ersten Verpflichtungsjahres eingehalten werden. Bestätigt wird dies mit der notwendigen jährlichen Abgabe des MFA (bis 15. Mai). Es ist daher darauf zu achten, dass der aktuelle Bewirtschafter auch die Förderungsinhalte kennt und befolgt. Sollte beispielsweise aufgrund einer Trennung eine Verpachtung bzw. der Verkauf der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (ebenfalls zu berücksichtigen sind gepachtete Flächen) infrage kommen, so ist bei Teilnahme am ÖPUL jedenfalls darauf zu achten, dass der Folgebewirtschafter der Flächen diese mit gleich- oder höherwertigen ÖPUL-Maßnahmen weiter bewirtschaftet. Ist dies nicht der Fall, so entsteht für jene Maßnahmen die nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, eine Rückforderung gegen denjenigen Antragsteller, der die Maßnahme bzw. Flächen im jeweiligen Jahr im MFA beantragt hat, bis zum Verpflichtungsbeginn. Die aktuellen ÖPUL-Maßnahmen laufen grundsätzlich von 2007 bis 2013.

**Übernahme der  
Verpflichtungen**

#### 11.3.3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)

Sofern zumindest einmal seit dem EU-Beitritt 1995 eine durchgängige 5-jährige Bewirtschaftung der beantragten Flächen des MFA sichergestellt werden konnte, besteht kein Grund für Rückforderungen.

**5-Jahres-Frist**

Hinweis: Wenn Betriebe im Laufe des Jahres an mehr als 20 Tagen viehlos (weniger als 1,5 raufutterverzehrende Großvieheinheiten) sind, verlieren sie ihren Status als tierhaltender Betrieb, sofern diese viehlose Wirtschaftsweise nicht bereits mit dem Mehrfachantrag mitgeteilt wurde. Die Differenz zwischen dem „viehhaltenden“ und „viehlosen“ Auszahlungsbetrag wird von der AMA vom Antragsteller zurückgefordert.

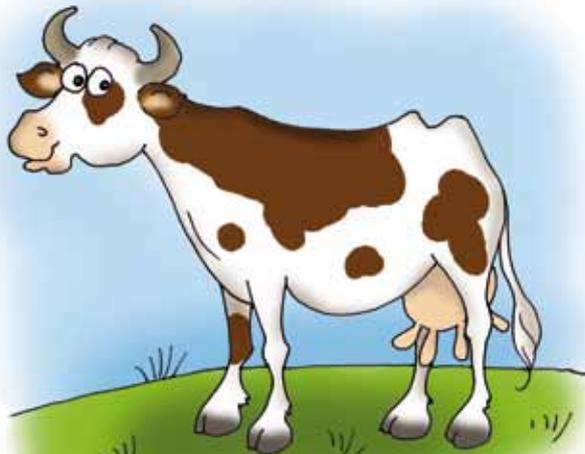
**„Viehloser Betrieb“**

**Übertragung der ZA** **11.3.4. Einheitliche Betriebsprämie** Diese Prämie wird in Form von Zahlungsansprüchen (ZA) ausbezahlt. Die ZA können an einen eventuellen Folgebewirtschafter der Flächen weitergegeben werden. Dies kann bei einer gesamtbetrieblichen Verpachtung gemeinsam mit dem Bewirtschafterwechsel erfolgen, bzw. können die Zahlungsansprüche aliquot mit der Fläche übertragen werden. Hierfür ist ein eigenes Übertragungsformular zu verwenden, welches bis 15. Mai des jeweiligen Jahres, an dem die ZA übertragen werden sollen, auf der zuständigen BBK abzugeben ist. Zahlungsansprüche können auch an Dritte verkauft werden.

**Verfall der Quote** **11.3.5. Mutterkuhquote** Nutzt ein Betrieb, der über Mutterkuhquoten verfügt, diese Quoten in einem Antragsjahr nicht zumindest zu 90 % aus, so verfällt der nicht genutzte Anteil in die Nationale Reserve. Ausnahme: Betriebe mit weniger als 7 Mutterkuhquoten müssen ihre Quote zumindest alle 2 Jahre ausnutzen, ansonsten verfällt der nicht genutzte Anteil in die Nationale Reserve. Mutterkuhquoten können bei einer gesamtbetrieblichen Weitergabe gemeinsam mit dem Bewirtschafterwechsel übertragen werden. Einzelne Quoten können im Wege der BBK bis 16. März des betroffenen Antragsjahres an einen anderen Antragsteller übertragen werden.

**Ausnahme:  
Weitergabe**

**Verfall der Quote** **11.3.6. Milchquote** Wird in einem Milchwirtschaftsjahr (April bis März) überhaupt keine Milch vermarktet, verfällt die Quote (A- und D-Quote) in die nationale Reserve.



**Almquote** Betriebe mit über 5.000 kg Milchquote (A-Quote oder D-Quote) müssen sowohl ihre A-Quote als auch D-Quote zu jeweils 70 % im Zwölfmonatszeitraum für Lieferung bzw. Vermarktung nutzen. (Hinweis: Almquoten können nur genutzt werden, wenn die Erzeugung der Milch auf dem Almbetrieb erfolgt.) Wird die vorgeschriebene Mindestnutzung im betreffenden Zwölfmonatszeitraum nicht erreicht, hat der Betrieb die Möglichkeit, im darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum seine A-Quote und D-Quote jeweils mindestens zu 70 % für Lieferung bzw. Direktverkäufe zu nutzen. Bei ungenügender Lieferung bzw. Vermarktung verfällt der nicht genutzte Teil der Quote nach Ablauf eines Beobachtungszeitraumes von 2 Jahren in die nationale Reserve, wobei dem Betrieb aber in jedem Fall zumindest 5.000 kg verbleiben.

**Weitergabe** Die Anlieferungsreferenzmenge (A-Quote) kann bei Einstellung der Milchlieferung entweder gesamtbetrieblich mit Bewirtschafterwechsel oder bei Verpachtung an mehrere Bewirtschafter aliquot mit der dem jeweiligen Folgebewirtschafter übertragenen Fläche übertragen werden.

Ebenfalls kann die A-Quote zur Gänze verkauft werden. Ein Verkauf für das laufende Milchwirtschaftsjahr ist bis spätestens 31. Dezember des laufenden Milchwirtschaftsjahres der AMA mittels eigenen Formulars anzuzeigen. Formulare sind bei der Molkerei erhältlich.

**Verkauf**

### 11.3.7. Investitionsförderung und Niederlassungsprämie

Die Ausführungen für Investitionsförderung, AI-Kredit und Niederlassungsprämie beruhen auf der derzeit geltenden Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013.

**2007 bis 2013**

#### 11.3.7.1. Investitionszuschuss

Werden im oben genannten Zeitraum Investitionsförderungen in Anspruch genommen, so sind nach Gewährung der Förderung nachfolgende Punkte zu beachten:

Auf dem Betrieb muss nach Auszahlung des Investitionszuschusses mindestens 5 weitere Jahre eine aktive landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden.

**5-Jahres-Frist  
für aktive Bewirt-  
schaftung**

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand ab Auszahlung der Investitionsförderung mindestens 5 Jahre (Behaltefrist) ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird (z. B. ein Stall muss 5 Jahre als Stall und darf nicht als Lagerraum genutzt werden). Unbewegliche Investitionsgegenstände (Gebäude) müssen für diese Dauer durch eine wertentsprechende Elementarversicherung (z. B. Feuer, Sturm, Hagel) abgesichert sein.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle für die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

#### 11.3.7.2. Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der AIK wird in den meisten Fällen in Verbindung mit der Investitionsförderung in Anspruch genommen. Es gelten daher auf jeden Fall auch die Regeln des Investitionszuschusses.

**Bewirtschaftungs-  
frist**

Die aktive Bewirtschaftung des Betriebes muss mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung sichergestellt werden.

Bei Vorhaben, die durch einen AIK gefördert werden, sind die betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Bei einem Bewirtschafterwechsel ist eine Kreditübertragung auf den neuen Bewirtschafter bei gleichzeitiger Änderung der Besitzverhältnisse notwendig. Der neue Bewirtschafter muss dem Förderungsvertrag beitreten und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den neuen Bewirtschafter ist erforderlich. Es muss zusätzlich eine Zustimmung der bewilligenden Stelle für eine Übertragung vorliegen.

**Bewirtschafter-  
wechsel**

#### 11.3.7.3. Niederlassungsprämie

Die aktive Bewirtschaftung des übernommenen Betriebs durch den Hofübernehmer ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten. Wurde im Rahmen des Betriebskonzepts der Bedarf für Investitionen zur Erreichung der geltenden Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz festgestellt, so hat der Förderungswerber innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren ab Niederlassung die erforderlichen Investitionen durchzuführen. Drei Jahre nach Gewährung der Niederlassungsprämie ist der bewilligenden Stelle ein Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen. Bei einem Bewirtschafterwechsel zwischen zwei Ehepartnern innerhalb der ersten 5 Jahre ab Niederlassungszeitpunkt muss der neue Bewirtschafter die Förderungsvoraussetzungen (landwirtschaftliche Qualifikation, Hälfteigentum usw.) erfüllen.

**5-Jahres-Frist  
für aktive Bewirt-  
schaftung**

## 12. Trennung ohne Scheidung

### 12.1. Trennungsvereinbarung

Oft geht einer Scheidung eine (einvernehmliche) Trennungsphase voraus, während der die Partner Klarheit über ihre Zukunft finden wollen. Ein Verlassen der Ehegemeinschaft ist jedoch, mit Ausnahme der Fälle drohender Gewalt oder nachweisbarer Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammenlebens, eine schwere Eheverfehlung. Es sollte daher unbedingt eine Trennungsvereinbarung schriftlich aufgesetzt werden, damit dieses Verlassen in einem allfälligen Scheidungsprozess später nicht als schwere Eheverfehlung ausgelegt wird und es somit zu einem Schuldspruch mit den im Punkt 9.1.1. angeführten Folgen kommt. Auch besteht die Gefahr eines Streites über die Gründe der dann eventuell schon Jahre zurückliegenden Trennung und über den Zeitpunkt der unheilbaren Ehezerüttung. Hingegen wird bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung davon auszugehen sein, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt eine eheliche Gesinnung (beider?) Seiten nicht mehr gegeben war. Spätere Verhaltensweisen stellen grundsätzlich keine schweren Eheverfehlungen dar. In dieser Vereinbarung sollten folgende Punkte unbedingt geklärt werden:

- „Außerstreitstellung“ der Trennung als schwere Eheverfehlung
- Wechselseitiger Beistandsverzicht
- Klärung der Wohnsituation in der bisherigen gemeinsamen Unterkunft, auch mit der Frage, wie mit Dritten umzugehen ist
- Aufteilung des Hausrats und der Einrichtungsgegenstände sowie des sonstigen Vermögens, der Ersparnisse und der Schulden
- Regelung des (gegenseitigen) Unterhalts mit Anpassungsklausel
- Regelung der Obsorge für die Kinder mit Besuchsregelung und
- Festlegung des Unterhalts der Kinder mit Klärung, wie mit Sonderbedarf umzugehen ist (diese Punkte bedürfen der pflegschaftsgerichtlichen Zustimmung!)

Angemerkt wird, dass eine solche Vereinbarung, obwohl ja die Ehe auf eine häusliche Gemeinschaft ausgelegt ist, nicht sittenwidrig ist. (Hingegen wäre eine Vereinbarung über sexuelle Freizügigkeit sittenwidrig und daher nicht einklagbar.)

### 12.2. Gesonderte Wohnungnahme

Unter gesonderte Wohnungnahme versteht man das (vorübergehende) Ausziehen eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung im Sinne einer Verlegung des Schwerpunktes seiner persönlichen Lebensführung. Wenn die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft aus Gründen, die in der Person des anderen Partners liegen, oder aus wichtigen persönlichen Gründen unzumutbar ist, ist das Ausziehen rechtens und nicht als schwere Eheverfehlung zu werten. Diese Rechtmäßigkeit kann sich der ausziehende Gatte im Außerstreitverfahren durch Gericht feststellen lassen, um präjudiziell die Folgen für einen allfälligen Unterhalts- oder Scheidungsprozess zu klären. Eine gesonderte Wohnungnahme ist nur vorübergehend, also nur wegen solcher Gründe möglich, die nicht grundsätzlich von dauerhafter Natur sind, sondern die nach ihrer Art auch wieder wegfallen können, auch wenn der Zeitpunkt dafür (noch) nicht absehbar ist.



**Unbedingt schriftliche  
Vereinbarung  
schließen**

**Inhalte der  
Vereinbarung**

**Vorübergehendes  
Ausziehen**

### 12.3. Wegweiserecht

Dazu siehe Kapitel 4.1.